Bekanntmachung

Am Montag, 02.05.2022 findet um 18:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates statt.

TAGESORDNUNG

TOP	I. Öffentliche Sitzung	
1	Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung getroffenen Ent- scheidung/en	
2	Informationen des Oberbürgermeisters	
3	European Energy Award Gold re-Zertifizierung Sachstandsbericht und Informationen zum internen Audit Beschluss energie- und klimapolitisches Leitbild Beschluss energiepolitisches Arbeitsprogramm 2020 – 2030 Beschluss Verlängerung des European Energy Awards bis zu erneuten re-Zertifizierung im Jahr 2026	SV-18/2022 Beschluss
4	Schulbauentwicklungsplanung am Bildungszentrum Döchtbühl: Vorstellung des Ergebnisses der Schulbauentwicklung Stufe 2 im Rahmen des Auftrags der Fa. Campus GmbH, Reutlingen für die GWRS, die Realschule und das SBBZ-L Bad Waldsee sowie Abrechnung des Auftrags der Stufe 2 der Fa. Campus GmbH, Reutlingen	SV-43/2022 Beschluss
5	Erweiterung Verwaltungsgebäude BA03, Hauptstraße 10-12 - Mehrkosten	SV-201/2021 Beschluss
6	Erweiterung Kindergarten Haisterkirch - Mehrkosten	SV-199/2021 Beschluss
7	Neubau Kindergarten in Reute - Mehrkosten	SV-200/2021 Beschluss
8	Änderung des Gesellschaftsvertrages der Kurbetriebe Bad Waldsee Dienstleistungs-GmbH	SV-25/2022 Beschluss
9	Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der städtischen Eigenbetriebe zum 1.1.2023	SV-50/2022 Beschluss
10	Verschiedenes	
11	Bekanntgaben	

Beratungs- aktion	Kennung	Gremium	Datum
Vorberatung	nicht öffent- lich	Ausschuss für Umwelt und Technik	25.04.2022
Beschluss	öffentlich	Gemeinderat	02.05.2022

European Energy Award Gold re-Zertifizierung

- 1. Sachstandsbericht und Informationen zum internen Audit
- 2. Beschluss energie- und klimapolitisches Leitbild
- 3. Beschluss energiepolitisches Arbeitsprogramm 2020 2030
- 4. Beschluss Verlängerung des European Energy Awards bis zu erneuten re-Zertifizierung im Jahr 2026

I. Beschlussvorschlag:

- Der Sachstandsbericht und die Informationen zum Audit 2022 werden zur Kenntnis genommen.
- 2. Dem vorliegenden energie- und klimapolitischen Leitbild wird zugestimmt
- 3. Dem vorliegenden energiepolitischen Arbeitsprogramm 2020 2030 wird zugestimmt
- 4. Der Verlängerung des European Energy Awards um weitere vier Jahre bis zur nächsten re-Zertifizierung im Jahr 2026 wird zugestimmt

II. zu beraten ist

über den aktuellen Sachstand der EEA re-Zertifizierung, das gemeinsam entworfene energie- und klimapolitische Leitbild sowie das energiepolitische Arbeitsprogramm 2020 – 2030 der Stadtverwaltung. Sowie eine erneute Beteiligung an der re-Zertifikation des EEA.

III. zum Sachverhalt:

1. Sachstandsbericht und Informationen zum internen Audit

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 14.07.2008 den Beschluss zur Teilnahme am European Energie Award gefasst. Die Stadt Bad Waldsee beteiligt sich somit seit Sommer 2008 am European Energie Award. Im Oktober 2011 konnte die Re-Zertifizierung mit dem European Energie Award in Gold mit 78 % und im Juni 2018 mit 80% erneut mit Gold erfolgreich abgeschlossen werden.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 12.03.2018 der Verlängerung des European Energie Award um weitere vier Jahre bis zur nächsten Re-Zertifizierung in 2022 zugestimmt.

Die Energieagentur Ravensburg rechnet, trotz verschärfter Bewertungskriterien, mit einem Gesamtumsetzungsgrad von ca. 80%. Das interne Audit wird im Sommer 2022 in Bad Waldsee stattfinden. Das Ergebnis des re-Zertifizierungsprozesses darf im Oktober 2022 erwartet werden.

2. Beschluss energie- und klimapolitisches Leitbild

Das energie- und klimapolitische Leitbild gilt als Neuverfassung des Energieleitbilds aus dem Jahr 2014 und ersetzt dieses. Die Neuverfassung ist Teil des re-Zertifizierungsprozesses des European Energy Awards. Dieses Leitbild gilt als allgemeiner Rahmen bei zukünftigen Investitionen und Planungen und soll als Leitplanke der weiteren energie- und klimapolitischen Ausrichtung für die Stadt Bad Waldsee vorbehaltlich der Finanzierbarkeit dienen. Das Leitbild wird in 11 Bereiche untergliedert und beschreibt des Weiteren die Klimaschutzziele der Stadtverwaltung innerhalb der verschiedenen Handlungsfelder.

Die Stadtverwaltung Bad Waldsee hat das Ziel festgesetzt 2040 klimaneutral zu sein. Die Klimaneutralität des Stadtgebietes der Großen Kreisstadt Bad Waldsee wird für das Jahr 2045 festgelegt.

3. Beschluss energiepolitisches Arbeitsprogramm 2020 – 2030

Im Zuge der anstehenden re-Zertifizierung des Goldstatus des European Energy Awards wurde das bestehende energiepolitische Arbeitsprogramm (EPAP) überarbeitet und auf den aktuellen Stand gebracht.

Für die anstehende Re-Zertifizierung zum European Energie Award muss es als aktuelle Fassung neu beschlossen werden.

4. Beschluss Verlängerung des European Energy Awards bis zu erneuten re-Zertifizierung im Jahr 2026

Die erneute Partizipation am European Energy Award wird angestrebt. Das Gütezertifikat des EEA soll auch weiterhin die nachhaltige Energie- und Klimaschutzpolitik der Stadt Bad Waldsee repräsentieren. Der EEA dient als Qualitätsmanagement der entsprechenden Aktivitäten, die von der Stadt geplant, erfasst und gesteuert werden. Die Zertifizierung wird für vier Jahre bescheinigt.

IV. weitere Überlegungen:

Bad Waldsee, 14.04.2022

gez. Heine/Kreis

Anlage(n):

- 1. Entwurf Energie- und Klimapolitisches Leitbild Bad Waldsee_Stand 14.04.2022
- 2. Entwurf EA EPAP-Massnahmenplan-Bad Waldsee_Stand 12.04.2022





Energie- und klimapolitisches Leitbild der Großen Kreisstadt Bad Waldsee - der Weg zur klimaneutralen Stadt bis 2045

Am Übergang zwischen Oberschwaben und Allgäu und schon nahe am Bodensee liegt die mittelalterliche Große Kreisstadt Bad Waldsee, knapp über 20.000 Einwohner zählend, idyllisch zwischen zwei Seen. Eingebettet in eine reizvolle Landschaft bietet Bad Waldsee ursprüngliche Natur entlang der Oberschwäbischen Barockstraße. Allein schon um diese Einzigartigkeit zu bewahren sieht sich Bad Waldsee gefordert, ein nachhaltiges energetisches und klimapolitisches Leitbild zu verfolgen.

Seit 2008 hat sich die Große Kreisstadt Bad Waldsee mit der Beteiligung am European Energy Awards auf den Weg gemacht, eine "Energie- und Klimaschutzkommune" zu werden. Um dieses Ziel zu erreichen erstellt die Stadtverwaltung ein energiepolitisches Maßnahmenprogramm, das regelmäßig aktualisiert, ergänzt und per Beschlussfassung durch den Gemeinderat umgesetzt wird.

Allerdings ist die Erreichung der Klimaneutralität nur durch ein gemeinsames Engagement der Stadtverwaltung, des Gemeinderats und jedes einzelnen Bürgers bzw. Bürgerin möglich. Die Prioritäten des Klimaschutzes müssen bei allen Beteiligten eine übergeordnete Rolle spielen.

1. Klimaschutz und Nachhaltigkeit haben hohe Priorität

Alle Entscheidungen der Stadtverwaltung und des Gemeinderats sind unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeit zu treffen. Die Große Kreisstadt Bad Waldsee nimmt damit Ihre Vorbildfunktion für den Klimaschutz und den Ausbau und Einsatz erneuerbarer Energien wahr. Sie unterstützt die Bevölkerung, örtliche Unternehmen und Gäste durch aktive Kommunikation, sich diesem Vorbild anzuschließen. Der Prozess bis zu einer klimaneutralen Stadt ist ambitioniert.

Zentrale Ziele der städtischen Energiepolitik sind das Energiesparen, die Steigerung der Energieeffizienz sowie die Umstellung der Energieversorgung auf regenerative Energieträger. Im Sinne eines ganzhaltigen Nachhaltigkeitsansatz mit den Säulen Ökonomie, Ökologie und Soziales, werden zudem die Handlungsfelder nachhaltige Stadtentwicklung, nachhaltige Mobilität, nachhaltiger Konsum, Biodiversität und Klimafolgenanpassung intensiv bearbeitet.

2. Der Endenergieverbrauch und der CO₂ – Ausstoß sind kontinuierlich zu senken

Bad Waldsee wird den gesamten Endenergieverbrauch und seinen CO₂-Ausstoß in allen Sektoren nachhaltig senken, die Energieeffizienz steigern, sowie den Anteil der regenerativen Strom- und Wärmeerzeugung erhöhen.

Alle Ziele der Bundes- und Landesregierung werden vollumfänglich unterstützt und entsprechend den möglichen technischen Potenzialen ausgebaut. Bei allen Zielsetzungen ist Voraussetzung, dass die gesamte Bevölkerung einschließlich Gewerbe und Industrie teilnimmt und unterstützt.

Ziel ist es spätestens 2045 klimaneutral zu sein.





	Klima	Energieeinsparung	Erneuerbare	e Energien	Mobi	lität
	Treibhausgase (Basisjahr 1990)	Energiebedarf *1	Anteil Strom	Anteil Wärme	Anteil der gefahre- nen km innerorts	PKW-Be- stand/Anteil E- Fahrzeuge
Ziele EU	bis 2030 > - 55% zu 1990 bis 2050 klima- neutral	bis 2030 32,5% Steig. Energieeffizienz	bis 2030 40% gesamt Brutto-End- energieverbrauch			
Ziele Bund	bis 2030 > -65% *2) bis 2040 > -88% bis 2045 klimaneutral ggü. 1990	bis 2050 -50% ggü. 2015 *³)	bis 2025 40- 45% * ⁴⁾ bis 2030 65%		bis 2030 > -40-42% Emissionen ggü.1990	bis 2030 > 30 % Alternativ-An- triebe
Land BW	Bis 2040 klima- neutral					
		Z	iele Bad Waldse	ee		
2030	> - 65%	> - 30%	> 80%	> 45%	> - 30%	> 30 %
2045	> - 100%	> - 50%	> 100%	100% *5)	> - 40%	100 %

^{*)1:} Basisjahr 1990; Bezogen auf alle Sektoren einschließlich Mobilität. Auf lokaler Ebene sind aktuell nur CO₂-Emissionen (und nicht Treibhausgasemissionen) berechenbar und die Zahlen reichen lediglich bis 1995 zurück.

Eine stufenweise Quantifizierung dieser Ziele wird jeweils mit der EEA-Re-Zertifizierung erarbeitet, kontinuierlich fortgeschrieben und öffentlich kommuniziert. Zur Erreichung dieser Ziele fordert die Große Kreisstadt Bad Waldsee, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, die für eine lokale, regionale und nationale Energie- und Klimawende notwendigen politischen Rahmenbedingungen auf Ebene des Landes und Bundes aktiv ein.

3. Stadtentwicklung

Bad Waldsee strebt eine nachhaltige Stadtentwicklung an. Unter Berücksichtigung eines verantwortlichen Umgangs mit den vorhandenen Ressourcen soll ein fairer zukunftsfähiger Konsens zwischen sämtlichen Aspekten des öffentlichen Lebens (sozialverträglich, wirtschaftlich, ökologisch und kulturell) erwirkt werden.

Zur langfristigen Stärkung der Standortqualität und der Zukunftsfähigkeit von Bad Waldsee ist eine nachhaltige, energieeffiziente Raumplanung sicherzustellen. Nachhaltiges Bauen bedeutet unter anderem auch einen bewussten Umgang und Einsatz vorhandener Ressourcen zu pflegen. Aus diesem Grund sollen bauliche Entwicklungen und Nachverdichtungen im Innenbereich, sofern diese sowohl möglich als auch ökonomisch, ökologisch und sozial nachhaltig sind, grundsätzlich vorrangig vor der Inanspruchnahme von unbebauten Grundstücken im Außenbereich verfolgt werden.

Grundsätzliches Ziel ist dabei die Schaffung von Wohnraum sowie Flächen für Gewerbe und Industrie, die über die gesamte Dauer ihrer Nutzung ökonomisch, ökologisch und sozial nachhaltig sind.

^{*)2:} einschl. Mobilität: bis 2030 >30% Alternativ-Antriebe, bis 2045 Verbrennungsmotorenfrei in Dtld.

^{*3):} verlässliche Zahlen f. Bad Waldsee seit E-u.CO₂-Bilanz v. 2015

^{*4):} einschl. regenerativem Strom-Import

^{*5):} einschl. grünem Gas-Import (z.B. Wasserstoff) für Industrie und weiteren Verbrauchern





Des Weiteren sollen Flächenentsiegelungspotenziale in der Stadt Bad Waldsee kontinuierlich geprüft, und wo möglich und technisch wie auch wirtschaftlich vertretbar umgesetzt, werden.

Bei allen städtebaulichen Planungen ist zudem die notwendige Anpassung an den Klimawandel, orientiert an der Klimaanpassungsstrategie des Landes Baden- Württemberg (Leitfaden "Strategie zur Anpassung an den Klimawandel in Baden-Württemberg), zu berücksichtigen.

Für Ausschreibungen zum Bau von städtischen Gebäuden sollen die Kriterien des Leitfadens nachhaltiges Bauen des Landkreis Ravensburg berücksichtigt und angewandt werden.

Bei der Entwicklung des kommenden Flächennutzungsplans sind sämtliche Belange des Klimaschutzes mit einzubeziehen. Der mögliche Einsatz von erneuerbaren Energien, Energieeffizienz und moderner Mobilität und dem demografischen Wandel angepasste flexible Wohnplanung wird unter Einbindung von verschiedenen internen und externen Fachkompetenzen integriert.

Die Festsetzungen künftiger Bebauungspläne haben eine optimale, effiziente und damit wirtschaftliche Nutzung regenerativer Energien zu ermöglichen. Ziel kommender Festsetzungen soll es sein, zukünftige Kosten für den Gebäudeunterhalt von Wohn- und Nichtwohngebäuden so gering wie möglich zu halten. Die Entwicklung von klimaneutralen Baugebieten (Wohnen und Gewerbe) ist ebenso anzustreben wie eine komprimierte und nutzungseffiziente (Mehrfachnutzung der Flächen) Bauweise.

Standorte für die alternative Mobilität sog. Mobilitäts-Hubs (Mobilitätsstationen mit Verknüpfungsmöglichkeiten ÖPNV, E-Mobilität, Car-Sharing, Bikesharing, Ruftaxis, incl. E-Ladeinfrastruktur u. Abstellmöglichkeiten für Fahrräder) werden bei der Stadtentwicklung stärker berücksichtigt.

Die Stadt Bad Waldsee dient als Ansprechpartner für Bürgerinnen und Bürger und unterstützt energieeffizientes Bauen, Sanieren und die klimafreundliche Grünflächengestaltung mittels Erfahrungsaustausch und Beratungsleistungen.

Eine zentrale und nachhaltige Energie- und Wärmeversorgung von geplanten neuen Quartieren (Industrie & Wohnen/Gewerbe) sollte, sofern technisch und planerisch möglich, berücksichtigt werden. Im Zuge von Planungen in bestehenden Quartieren sind diese Grundsätze ebenso anzuwenden.

4. Standortuntersuchungen für regenerative Energieerzeugung und -verteilung

Zu einer nachhaltigen zukunftsfähigen Stadtentwicklung (s. Pkt. 3.) sind weitere Standortuntersuchungen für regenerative Energieerzeugung und - verteilung auf der Gesamtgemarkung durchzuführen.

Dasselbe gilt für die Planung einer vernetzten (Wärme und Strom) Energieproduktion und -versorgung. Bei weiteren Standortanalysen sind zudem sowohl der Klimawandel und damit erforderliche Anpassungsmaßnahmen zu berücksichtigen, als auch der demografische Wandel.

Beim Einsatz von nachwachsenden Rohstoffen sind diese, soweit möglich, aus der Region zu bevorzugen.

5. Nachhaltige Wirtschafts- und Tourismusentwicklung

Bad Waldsee strebt eine nachhaltige, zukunftsfähige Wirtschaftsentwicklung an. Bei der Weiterentwicklung und Neuausweisung von Gewerbegebieten sind Nachhaltigkeitskriterien von hoher Bedeutung. Mit der Ressource "Boden" geht Bad Waldsee sorgsam um. Gewerbegebiete sind möglichst flächensparend zu planen (mehrstöckige Gewerbegebiete, Reduzierung von Parkflächen, unternehmensübergreifende Parkhäuser) und der Individualverkehr mit alternativen Mobilitätsangeboten zu reduzieren. Unternehmerische Initiativen im Bereich Nachhaltigkeit und fairer Handel werden gezielt gefördert, initiiert und betreut.





Dem Ziel des nachhaltigen Tourismus ist Sorge zu tragen. Hierfür sollen die Bedürfnisse der Touristen unter Bewahrung bzw. auch Erhöhung der Zukunftschancen von Bad Waldsee bestmöglich erfüllt werden. Als Kur- und Erholungsort soll ein besonderes Augenmerk auf der Entwicklung eines nachhaltigen Tourismus gelenkt werden. Bei allen Bestandteilen der touristischen Dienstleistungskette von Information, An- und Abreise, Beherbergung, Gastronomie bis hin zu Freizeitaktivitäten sind die vorhandenen Ressourcen nachhaltig zu managen, sodass wirtschaftliche, soziale und ästhetische Erfordernisse erfüllt werden können während gleichzeitig kulturelle Integrität, grundlegende ökologische Prozesse, die biologische Vielfalt und die Lebensgrundlagen erhalten bleiben.

6. Nachhaltige Mobilitätswende gestalten

Nachhaltige Mobilitätsangebote (verlässliche Vertaktung, ÖPNV, Fahrgemeinschaften, E-Mobilität, ondemand-Verkehr) werden vorangetrieben und zur alltagstauglichen und flexiblen Alternative des MIV (motorisierter Individualverkehr) ausgebaut. Entsprechende Flächen werden, wenn nötig, im öffentlichen Parkraum eingespart.

Es ist Sorge zu tragen, dass der MIV zugunsten von Wohn- und Aufenthaltsqualität sowie der Lärmund CO₂-Reduktion und dem Ausbau von Rad- und Fußverkehr reduziert wird. Die Nutzung von nachhaltigen Mobilitätsformen wird beabsichtigt.

Das Radverkehrskonzept wird kontinuierlich umgesetzt und weiterentwickelt, Gefahrenstellen weiter reduziert und ein Lückenschluss im Radwegenetz angestrebt. Eine quantitative und qualitative Steigerung an Überdachungen und sicheren Abstellanlagen für Fahrräder, Pedelecs und Lastenräder wird verfolgt.

Die Kommunikation wird durch ein zielgerichtetes Mobilitätsmarketing (Veranstaltungen, Aktionen) unterstützt, um die Bürger für nachhaltige Mobilität zu begeistern.

Die für den Ausbau der Infrastruktur notwendigen finanziellen Mittel sollen entsprechend der Haushaltslage bereitgestellt werden

7. Biodiversität und Klimafolgenanpassung

Die Gemeindefläche Bad Waldsee zeichnet sich heute bereits durch ein vielfältiges Netz an unterschiedlich hochwertigen Schutzgebieten aus. Die Stadt setzt sich zum Ziel, auf ihren stadteigenen Flächen Ökosysteme weiter zu erhalten und zu entwickeln, strukturverarmte Flächen aufzuwerten und Biotope zu vernetzen. Die Vernässung von Moorflächen und die damit verbundene Einsparung bzw. Bindung von CO₂, sowie die Stärkung des Wirtschaftswaldes werden angestrebt und koordiniert. Dies unterstützt die Stadt durch ihr Mitwirken bei übergeordneten Planungen auf der Gemeindefläche.

Die Große Kreisstadt Bad Waldsee ist Teil der Biodiversitätsstrategie des Landkreises Ravensburg und übernimmt das landkreisweite Biodiversitätskonzept.

Nicht nur die Flächen im Außenbereich stehen im Fokus, sondern auch die innerstädtischen Grünflächen sollen sich durch Arten- und Blütenreichtum auszeichnen. Die ökologische Neuanlage und Umgestaltung der Grünflächen soll weiterverfolgt werden, ebenso die extensive Flächenpflege, Nachhaltigkeit in der Baumpflege und ökologische Gewässerunterhaltung. Dies erhöht die biologische Vielfalt, spart Ressourcen und steigert die Lebensqualität der Einwohner. Nicht zuletzt sollen diese Inhalte durch Umweltbildung vermittelt werden und damit Vorbild für Privathaushalte und Firmen gegeben werden.

Aufforstungskonzepte sollen mit klimaangepassten Arten durchgeführt werden. Eine Abwägung des wirtschaftlichen Risikos sowie des einseitigen Waldbaus wird individuell auf die Vorgehen vollzogen.

Ein Hochwassermanagement ist zu betreiben und entsprechende Maßnahmen umzusetzen.





Die Stadt Bad Waldsee wird, im Anschluss an die Prüfung der Flächenpotenziale der Biotopverbundsplanung, die Nutzung aller städtischen Flächen (Pachtflächen, Ausgleichsflächen, Ersatzflächen, Grünflächen, Biotope usw.) optimieren, anpassen und zukünftig lenken. Das Ziel ist klimaschädliche Emissionen durch die landwirtschaftliche Nutzung, in Abstimmung mit den Betreibern der Flächen, zu reduzieren.

8. Klimaneutrale Verwaltung

Bad Waldsee hat einen hohen Anteil historischer und besonders schützenswerter Gebäude. Dies macht ein sensibles Vorgehen bei der Gebäudesanierung erforderlich. Der Wärmebedarf soll bis 2040 zu 100% aus regenerativen Energiequellen gedeckt und zudem eine kontinuierliche jährliche Senkung des Energiebedarfs der Liegenschaften beim Strom- und Wärmebedarf erreicht werden. Hierzu wird auf Basis bestehender Analysen eine strategische Entwicklungsplanung für den kommunalen Gebäudebestand mit Effizienzpfad und Lebenszyklusbetrachtung durch eine konkrete Maßnahmenplanung untermauert. Die regelmäßige Kontrolle und Analyse ist gewährleistet durch ein umfassendes kommunales Energie- und Gebäude-/Liegenschaftsmanagement.

Bei der Sanierung bestehender und dem Bau neuer städtischer Gebäude werden die bestmöglichen, wirtschaftlich vertretbaren Energiestandards angestrebt und energieeffiziente Technologien eingesetzt.-Über den energetischen Standard entscheidet der Gemeinderat. Dies gilt, soweit dem keine anderen besonders wichtigen Gesichtspunkte, wie z.B. Städtebau oder Baukultur, entgegenstehen. Für die planenden und ausführenden Gewerke richtet sich die Stadt Bad Waldsee nach dem bereits bestehenden und jeweils aktuellen Leitfaden für nachhaltiges und energieeffizientes Bauen des Landkreises Ravensburg, der eine Lebenszyklusbetrachtung fordert und in sämtlichen Bereichen die entsprechenden Zielvorgaben zum nachhaltigen Planen und Bauen beinhaltet. Der verwendete Leitfaden muss den gesetzlichen und technologischen Entwicklungen entsprechend geprüft und regelmäßig angepasst werden. Bei neu zu erstellenden städtischen Gebäuden wird die klimaneutrale und nachhaltige Bauweise vorgegeben.

Der Anteil des Öko-Stroms ist auf 100% zu halten und soll langfristig in Bad Waldsee erzeugt werden.

Die Straßenbeleuchtung wird kontinuierlich nach Stromeinsparungen untersucht. Unter Berücksichtigung von Sicherheits-Aspekten wird kontinuierlich geprüft, inwieweit sich in einzelnen Straßenzügen und Gebieten (Dimmung, Bewegungsmelder, ...) weitere Energieeinsparungen realisieren lassen.

Im Bereich des städtischen Fuhrparks ist eine laufende Optimierung in energetischer Hinsicht vorzusehen. Fahrzeuge mit alternativen Antrieben sind Verbrennungsmotoren bei der Anschaffung vorzuziehen.

Die Große Kreisstadt Bad Waldsee bietet ihren Mitarbeitern die Möglichkeit zum Jobrad und unterstützt weiter eine klimafreundliche Anreise mittels Verzicht auf den eigenen PKW.

Bei allen öffentlichen Beschaffungen ist, sofern dies wirtschaftlich zumutbar ist, der Leitfaden nachhaltige Beschaffung konkret zu prüfen und im Rahmen des Vergaberechts anzuwenden.

Die notwendigen finanziellen Mittel für die o.g. Maßnahmen werden bevorzugt im Haushalt bereitgestellt, Fördergelder werden aktiv eingeworben.

Dienstreisen sollen bevorzugt via Videokonferenz wahrgenommen werden. Vorausgesetzt eine Dienstreise ist nicht online wahrnehmbar, sind öffentliche Verkehrsmittel dem PKW vorzuziehen. Ist eine dienstliche Flugreise notwendig, wird der CO²-Ausstoß vollständig kompensiert.

Mitarbeiter der Stadtverwaltung werden in regelmäßigen Abständen zu den Themen Energieeffizienz und Klimaschutz geschult/sensibilisiert.





Die Bemühungen der Stadtverwaltung ein nachhaltiges, regionales und saisonales Verpflegungsangebot in den städtischen Schulen anzubieten werden fortgesetzt. Ziel ist es eine ausgewogene und gesunde Ernährung für Schüler zu gewährleisten, ohne die Familien mit einer außerordentlichen Preiserhöhung zu belasten.

9. Organisationsstrukturen

Durch Zuordnung von Verantwortlichkeiten für Maßnahmen im Rahmen des Klimaschutzes sind bei der Stadtverwaltung klare Strukturen zu schaffen, Mitarbeiter sind regelmäßig fortzubilden.

Die Kooperation mit der Energieagentur Ravensburg ist fortzusetzen, z.B. durch Energieberatung vor Ort, die Beratung im Rahmen des European Energy Award (EEA) und weiteren Umsetzungsmaßnahmen gemäß Klimaschutzkonzept bzw. dem jährlich fortzuschreibenden energiepolitischen Arbeitsprogramm (EPAP).

Der Aufbau von Überprüfungsmechanismen im Rahmen des EEA ist zu gewährleisten.

Das energie- und klimapolitische Leitbild muss sich im energiepolitischen Arbeitsprogramm abbilden und mittels im EEA hinterlegter Indikatoren überprüfbar sein.

Die Verwaltung setzt sich zum Ziel, bis 2040 entsprechend den Zielen der Landesregierung eine klimaneutrale Verwaltung aufzubauen. Hierfür werden personelle Kapazitäten bereitgestellt.

10. Kommunikation und Kooperation für Klimaschutz und Nachhaltigkeit

Bad Waldsee bezieht im Rahmen öffentlicher Aktionen Bürger, örtliche Unternehmen, Schulen, Vereine und Initiativen in Ihre Maßnahmen zur Umsetzung von Klimaschutz aktiv ein. Ziel ist es, im Sinne der Vorbildrolle der Kommune eine aktive Akteurs- und Bürgerbeteiligung zu erreichen.

Durch gezielte jährliche Klimaschutzprojekte werden Schulen, Kindergärten und Vereine mit einbezogen und kommende Generationen für das Thema Klimaschutz sensibilisiert.

Die Stadtverwaltung begleitet zudem Initiativen und Projekte aus der Bürgerschaft im Bereich "Klimaschutz".

Ein Klimaschutzbericht für eine transparente Abwicklung des Zieles Treibhausgasneutralität 2045 wir im jährlichen Turnus erstellt und zum Ende des Kalenderjahres veröffentlich.

11. Finanzierung

Sämtliche notwendigen finanziellen Mittel werden bevorzugt im Haushalt bereitgestellt, Fördergelder werden aktiv eingeworben.

Zur Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen wird ein jährliches Budget bereitgestellt, das im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten liegt. Dieses Budget wird mittels Beschluss des Gemeinderats verabschiedet.

Bad Waldsee, den 02. Mai 2022



Fortschreibung Energie- und Klimapolitisches Arbeitsprogramm Bad Waldsee 2030

Stadt	Bad Waldsee
Zeitraum:	2020-2030

Maßnahmen, die hellblau markiert sind, treffen nicht für Landkreise zu (bitte Zeilen ausblenden)

* die einzelgen Kosten sind im Haushaltsplan und in der mittelfristigen Finanzplanung in den Teilh

Stand: 28.03.2022 Lenkungsgruppe Stand: 02.05.2022 Beschluss GR

		Haushaltsplan und in der mittelfristigen F			alten enthalten							Stand :		zter Bearbeitungsstand
Maß-	Maßnahmentitel	Beschreibung der geplanten	AKt	ivität		CO2-Mi	nderung		nächste		ntwort-	geschätzte	Beschluß	Bemerkungen/
nahmen-		Maßnahmen							Kontrolle	"	ch	Kosten*	erforder-lich	Umsetzungsstand
nummer			Beginn	Fertigstell-	nicht direkt	gering	mittel	hoch		im ET	für Umsetzung			
			ŭ	ung	differenzier									
					har									
	dungsplanung, Raumordi			1					1		· · · · · · · · · · · · · · · ·	ı		
1.1.1	Klimastrategie	Fortschreibung des Energie- und	2022	2023	x				jeweils Ende	Fr. Ludy	EA RV/		ja	
		Klimaleitbildes zur klimaneutralen Stadtverwaltung bis 2040 und der							des laufenden		Energieteam			
		Gesamtstadt 2045							Jahres					
		Gesamistaut 2045							Janies					
1.1.2	Klimaschutz- und	Fortschreibung des Energie- und	2022	2023	х				jeweils Ende	Fr. Ludy	EA RV/		ja	
1.1.2	Energiekonzept	Klimaschutzkonzept Stadt Bad	2022	2023	^				des	i i. Ludy	Energieteam		jα	
	Z.io.g.o.to.i.zopt	Waldsee 2020/2050 von 2014 als							laufenden		2.10.glotoum			
		digitaler Klimaschutz-/ Wärmeplan							Jahres					
	Kommunale	Umsetzung Energie- und	2015	laufend			х		jeweils Ende	Stadtwerke/	Stadtwerke/	Klärung mit	ja	
	Energieplanung	Klimaschutzkonzept sowie							des	H. Erne	H. Erne	Hr. Erne		
		Quartierskonzepte Innenstadt und							laufenden					
		Steinach mit Potentialen zum							Jahres					
		Ausbau der erneuerbaren												
		Energien und zur Umsetzung der												
		Energiewende in den Bereichen:												
		Erneuerbarer Strom:	2015	laufend	 		Х		jeweils Ende	H. Henne/	Stadtwerke/		ja	
		- PV-Lärmschutzwall an der B30 /	20.0	idaioiid			^		des	Stadtwerke/	H. Erne/ Hr.			
		Frauenberg?							laufenden	H. Erne	Kreis			
		- Techn. Solar-Dächer-Potential							Jahres					
		von rd. 70 Mio. kWh/Jahr												
		- PV-Parkplatz-Teilüberdachungen												
		(Potenzial muss noch erhoben												
		werden)												
		- PV-Freiflächen entlang der												
		Schiene (rd. 120 ha, ca. 70 Mio.												
		kWh/Jahr)												
1.2.1	Kommunale	Ein neues Quartierskonzept als	2022	laufend	Х				jeweils Ende	Hr. Heine	Hr. Natterer		ja	
	Energieplanung	CO ² -neutrales Baugebiet im							des					
		Bebauungsplan ausweisen							laufenden				1	
									Jahres		<u> </u>		 	
		Planung von drei Windkraftanlagen	2022	2026			x		jeweils Ende	Hr. Heine	Energie-		ja	
		im Ortsteil Michelwinnaden, circa							des		unternehmen		1	
		20 Mio. kWh/Jahr							laufenden Jahres				1	
		Untersuchungen von weiteren	2022	laufend	x				jeweils Ende	Hr. Kreis	Energie-		nein	
		Potenzialflächen für	2022	laulellu	^				des	III. IXIGIS	unternehmen		110111	
		Windkraftanlagen							laufenden		anomonine!		1	
		The state of the s							Jahres				1	
	l	I .		I .	l .				<u> </u>		1	l	1	



Stadt	Bad Waldsee
Zeitraum:	2020-2030

Maßnahmen, die hellblau markiert sind, treffen nicht für Landkreise zu (bitte Zeilen ausblenden)

Stand: 28.03.2022 Lenkungsgruppe Stand: 02.05.2022 Beschluss GR

die einzelnen Kosten sind im Haushaltsplan und in der mittelfristigen Finanzplanung in den Teilhaushalten enthalten (Beschluss GR 29.01.2018) 12.04.2022 letzter Bearbeitungsstand Maß-Maßnahmentitel Beschreibung der geplanten Aktivität CO2-Minderung nächste verantwortgeschätzte Beschluß Bemerkungen/ nahmen Maßnahmen Kontrolle lich Kosten* erforder-lich Umsetzungsstand nummer Fertigstellnicht direkt gering mittel hoch für Umsetzung Beginn im ET differenzier una Nutzung Erneuerbare Wärme: 2015 laufend jeweils Ende H. Henne/ Stadtwerke/ х ja - Wärme aus Quell- u. Stadtwerke/ H. Erne abgebadetem Thermalwasser laufenden H. Erne - Wärme aus der Umwelt (Luft, Jahres Wasser, Erdreich, ...) - Wärme aus Hackschnitzel aus städt, Wald (rd. 2100 Srm) - Wärme aus Solarthermie (z.B. Großflächenkolleltor,..) Umsetzung Nahwärmeversorgung 2018 2020-2022 Stadtwerke/ H. Erne 8 Mio. Euro Beschluss AR gefasst ieweils Ende Х in der Innenstadt H. Erne Beschluss GR gefasst des laufenden Jahres Kontinuierliche Prüfung der Stadtwerke/ Stadtwerke/ 2022 laufend ieweils Ende nein Wirtschaftlichkeitsberechnung der H. Erne des H. Erne Nahwärmenetze mit ggf. Umbau laufenden auf erneuerbare Energieträger Jahres Umsetzung Quartierskonzept im Quartierskonzept bis Ende H.Kreis/ 2022/23 2019 jeweils Ende H.Kreis ja Bereich Steinach des Stadtwerke/ 2020 fertig gestellt laufenden H. Erne Jahres Erstellung einer kommunale 2022 2023 Hr. Erne. Hr. Hr. Erne ca. 60.000€ Förderung vom Land BW Х Ende 2023 Wärmeplanung für den Kreis langfristigen Umbau der Wärmeversorgung mit dem Ziel der Netto-Treibhausgasneutralität Evaluation von Aufbau eines 2021 2022 ieweils Ende H.Brutschin/ Hr. H.Brutschin/ Hr. nein Х Klimawandeleffekten Grünflächenkatasters des laufenden Jahres 1.2.1 Kommunale FNP- Ergänzung, Hinweise zur laufend laufend Х jeweils Ende Hr. Henne/ Fr. H. Natterer ja Energieeffizienz und Klimaschutz Energieplanung des Ludv laufenden Jahres Prüfung Aufbau eines zentralen 2022 laufend х ieweils Ende Stadtwerke/ Stadtwerke/ nein Nahwärmenetzes für neue H. Erne/ Hr. H. Erne des Quartiere bzw. Anschluss an laufenden Heine bestehendes Nahwärmenetz Jahres 1.2.2 Mobilitäts- und Altstadt für alle mit Ausbau zur 2019 2023 ieweils Ende ca.7.2 Mio. ca. 4.6 Mio Förderung х ja barrierefreien Innenstadt in vier Euro Verkehrsplanung durch den BBSR des Bauabschnitten. Herstellung eines laufenden Mobilitätsbandes durch die Jahres Innenstadt. ...



Stadt	Bad Waldsee
Zeitraum:	2020-2030

Maßnahmen, die hellblau markiert sind, treffen nicht für Landkreise zu (bitte Zeilen ausblenden)

Stand: 28.03.2022 Lenkungsgruppe Stand: 02.05.2022 Beschluss GR

die einzelnen Kosten sind im Haushaltsplan und in der mittelfristigen Finanzplanung in den Teilhaushalten enthalten (Beschluss GR 29.01.2018) 12.04.2022 letzter Bearbeitungsstand Maß-Maßnahmentitel Beschreibung der geplanten Aktivität CO2-Minderung nächste verantwortgeschätzte Beschluß Bemerkungen/ nahmen Maßnahmen Kontrolle lich Kosten* erforder-lich Umsetzungsstand nummer Fertigstellnicht direkt gering mittel hoch im ET für Umsetzung Beginn differenzier ung Prüfung Machbarkeit des Geh-und 2022 2025 jeweils Ende Hr. Bucher/ Hr. х ja Radwegbaus Frauenberg des Bender laufenden Jahres Erstellung eines neuen Hr. Henne/ Fr. H.Kreis/ Hr. Mitte 2021 2022 Ende 2022 ja Mobilitätskonzeptes Ludy Schmidt jeweils Ende Hr. Kreis Prüfung von weiteren Tempolimits 2022 laufend Х Hr. Kreis/ Hr. in der Innenstadt des Bucher laufenden Jahres Prüfung eines Aufbaus von 2022 laufend Х Ende 2022 Hr. Kreis Hr. Kreis/ Hr. nein Monitoren zur Anzeige von Bucher Wartezeiten an den Bushaltestellen im Zuge des neuen Mobilitätskonzeptes Grundstückseigentümer-Festlegung von zukünftigen 2020 laufend jeweils Ende Hr. Henne/ Fr. H. Heine ja verbindliche Instrumente Standards für klimaneutrales und des Ludy/ H.Heine nachhaltiges Bauen unter laufenden Betrachtung der Jahres Lebenszykluskosten in Neubaugebieten Berücksichtigung gemischte 2022 laufend jeweils Ende Hr. Heine Hr. Natterer nein Х Wohnkonzepte in der des Bauleitplanung (einkaufen - leben laufenden arbeiten) Jahres Prüfung von Nachverdichtungen 2022 Hr. Natterer/ Hr. laufend Х jeweils Ende Hr. Heine nein der Kernstadt und des des Klink Außenbereichs laufenden Jahres Baukontrolle/ Qualitätssicherung Prüfung Baugenehmigung 2013 laufend jeweils Ende H.Heine H Heine/ nein und Bauausführung über Thermografie bzw. Blowerlaufend H. Vollmer/ des Door- Test bei kommunalen laufenden H. Schwarzkopf/ Neubauten- und umfassenden Jahres EA RV Sanierungen. 2. Kommunale Gebäude, Anlagen 2.1.1 Standards für Bau und o Festlegung von zukünftigen 2013 laufend jeweils Ende H.Heine H. Heine/ Orientierung am Leitfaden Bewirtschaftung öffentlicher Standards für klimaneutrales und des H. Vollmer/ für klimaneutrales und Gebäude nachhaltiges Bauen und Sanieren laufenden H. Schwarzkopf nachhaltiges Bauen vom unter Betrachtung der Jahres LK RV Lebenszykluskosten z.B. nach dem Vorarlberger Modell. o Grundsätzlich CO2- Ausweisung bei Investionsentscheidungen.



Stadt	Bad Waldsee
	·
Zeitraum:	2020-2030

Maßnahmen, die hellblau markiert sind, treffen nicht für Landkreise zu (bitte Zeilen ausblenden)

Stand: 28.03.2022 Lenkungsgruppe Stand: 02.05.2022 Beschluss GR

		Haushaltsplan und in der mittelfristigen F			laten entraten				mäak-t-		ada a sa	Stand :		letzter Bearbeitungsstand Bemerkungen/
Maß- nahmen-	Maßnahmentitel	Beschreibung der geplanten Maßnahmen	Akt	ivität		CO2-Mi	nderung		nächste Kontrolle	verantwort- lich		geschätzte Kosten*	Beschluß erforder-lich	
nummer			Beginn	Fertigstell- ung	nicht direkt differenzier	gering	mittel	hoch		im ET	für Umsetzung			
		Neubau bzw. Anbau Gymnasium in klimaneutraler und nachhaltiger Bauweise	2022	2025	131	х			jeweils Ende des laufenden Jahres	H.Heine			ja	
		Erweiterung Sporthalle neben Gymnasium in klimaneutraler und nachhaltiger Bauweise	2022	2025		x			jeweils Ende des laufenden Jahres	H.Heine			ja	
		Überarbeitung des bestehenden Leitfadens für energieeffizientes und nachhaltiges Sanieren der städtischen Gebäude	2022	2023	×				Ende 2022	H.Heine	H. Heine/ H. Vollmer/ H. Schwarzkopf		nein	
2.1.4	Sanierungsplanung / -konzept	Fortschreibung des mehrjährigen Sanierungskonzepts für alle energierelevanten Liegenschaften	2014	laufend	х				jeweils Ende des laufenden Jahres	H.Heine	H. Heine/ H. Vollmer/ H. Schwarzkopf		nein	
2.2.2	Erneuerbare Energie Elektrizität	100%iger Ökostrombezug aus neuen Erzeugeranlagen	2013 laufend	laufend				х	Ende 2021	Fr. Ludy	H. Klink		ja	Laufzeit bis 31.12.2022
		Sukzessive PV- Eigenstromerzeugung auf geeigneten kommunalen Dächern (PV-Liste, aufgeteilt nach Kernstadt, Ortschaften und städt. Rehakliniken mit Prioritäten in 03/2022 erstellt	2013 laufend	laufend				х х	jeweils Ende des laufenden Jahres	Hr. Heine	H. Heine/ H. Vollmer		ja	Seit 2013 sukzessive PV- Umsetzung auf städtische Gebäuden und Anlagen (z.B. Schulzentrum, Kläranalge, Wasserversorgung,)
B. Ver- ui	nd Entsorgung	03/2022 GISTORI												
3.3.2	Wärme aus erneuerbaren Energiequellen auf dem gesamten Stadtgebiet	Sukzessiver Ausbau der Erneuerbare Wärmeversorgung für kommunale Liegenschaften und private Abnehmer in beiden Quartierskonzepten (Innenstadt + Steinach). In Steinach evtl. kleine Nahwärmecluster mit Wärme aus Grundwasser. Zukünftig sollen die Wärme-Potenziale aus Biomasse (Hackschnitzel) aus dem städt. Wald, Quellwasser, abgebadetes Thermalwasser,) berücksichtigt werden.	2020	2030	x				jeweils Ende des laufenden Jahres	Hr. Henne / Fr. Ludy/ Stadtwerke/ H. Erne	Stadtwerke/ H. Erne		ja	



Stadt	Bad Waldsee
Zeitraum:	2020-2030

Maßnahmen, die hellblau markiert sind, treffen nicht für Landkreise zu (bitte Zeilen ausblenden)

Stand: 28.03.2022 Lenkungsgruppe Stand: 02.05.2022 Beschluss GR

* die einzelnen Kosten sind im Haushaltsplan und in der mittelfristigen Finanzplanung in den Teilhaushalten enthalten (Beschluss GR 29.01.2018) 12.04.2022 letzter Bearbeitungsstand Maß-Maßnahmentitel Beschreibung der geplanten Aktivität CO2-Minderung nächste verantwortgeschätzte Beschluß Bemerkungen/ Maßnahmen Umsetzungsstand nahmen Kontrolle lich Kosten* erforder-lich nummer Beginn Fertigstellnicht direkt gering mittel hoch im ET für Umsetzung differenzier ung 3.3.3 Elektrizität aus Steigerung der regenerativen 2021 laufend jeweils Ende Hr. Henne / Fr. Stadtwerke/ х ja Stromerzeugung durch Umsetzung H. Erne bzw. erneuerbaren des Ludy/ Energiequellen auf dem der PV-Potenziale aus dem laufenden Stadtwerke/ Dritte gesamten Stadtgebiet Klimaschutz- und den Jahres H. Erne Quartierskonzepten z.B. Dächer, Fassaden (Motivation private Hauseigentümer, Bauherren und Mieter), Freiflächen entlang der Schiene, Lärmschutzwall B30/ Frauenberg, Teilüberdachung von Parkplätzen....auf der Gesamtgemarkung Bad Waldsee 3.4.1 Analyse und Jährliche Netzerneuerung von ca. 2022 laufend ieweils Ende H. Frech (OSG) OSG Bestandsaufnahme 1,5 km und Reduzierung der des Energieeffizienz der Netzverluste < 8% laufenden Wasserversorgung Jahres 2022 2025 H.Heine 3.5.1 Ausbau der biologischen jeweils Ende H.Beyrle Analyse und Х ja Bestandsaufnahme Reinigungsstufe und Umrüstung des Energieeffizienz auf die vierte Reinigungsstufe laufenden Abwasserreinigung sowie energetische Sanierung der Jahres Belüftungstechnik Neubau eines 2021 2022 Ende 2022 H.Heine H.Beyrle ja Verwaltungsgebäudes 4. Mobilität 4.1.1 Unterstützung bewusster Einführung Jobrad für 2022 laufend ja Mobilität in der Verwaltung Mitarbeiter:innen 4.1.2 Kommunale Fahrzeuge Mitarbeiterschulung zum 2014 laufend ieweils Ende H.Kreis Fr. Czöndör nein energieeffizienten Fahren; des laufenden Jahres Erstellung Fuhrparkstrategie für 2022 laufend jeweils Ende H.Kreis/ Hr. Fr. Czöndör nein Verwaltung, Baubetriebshof, Räth/ Fr. des Feuerwehr und Kläranlage laufenden Czöndör Jahres 4.2.1 Parkraumbewirtschaftung Fortschreibung 2015 laufend jeweils Ende Hr. Henne/ Fr. H. Bucher ja Parkplatzbewirtschaftung in Ludy des Verbindung mit dem laufenden Mobilitätskonzept Jahres



drei Jahre

6/8

Stadt	Bad Waldsee
Zeitraum:	2020-2030

Maßnahmen, die hellblau markiert sind, treffen nicht für Landkreise zu (bitte Zeilen ausblenden)

Stand: 28.03.2022 Lenkungsgruppe Stand: 02.05.2022 Beschluss GR

die einzelnen Kosten sind im Haushaltsplan und in der mittelfristigen Finanzplanung in den Teilhaushalten enthalten (Beschluss GR 29.01.2018) 12.04.2022 letzter Bearbeitungsstand Maß-Maßnahmentitel Beschreibung der geplanten Aktivität CO2-Minderung nächste verantwortgeschätzte Beschluß Bemerkungen/ Maßnahmen Umsetzungsstand nahmen Kontrolle lich Kosten* erforder-lich nummer Beginn Fertigstellnicht direkt gering mittel hoch im ET für Umsetzung differenzier ung Anlegung eines provisorischen 2022 2022 Ende 2021 Hr. Henne/ Fr. H. Bucher Parkplatzes im ehemaligen Ludy Fischzuchtgelände, Reduzierung des Anwohnerparkens 4.3.2 Radwegenetz, Sicherheitsverbesserungen der 2022 2022 Ende 2022 Hr. Heine Hr. Bucher/ Hr. ja Beschilderung Ein- und Ausleitungen beim Bender Kreisverkehr Frauenberg zu Gunsten des Radverkehrs 2022 2023 Hr. Bucher/ Hr. Gehwegverbreitungen in Richtung Ende 2022 Hr. Heine Ballenmoos, auch für Radfahrer Bender Benutzung Einrichtung einer Querungshilfe 2022 2023 Hr. Bucher/ Hr. Hr. Heine Ende 2022 stadtauswärts nach der Zufahrt zur Bender Straßenmeisterei Radweg von Innenstadt auf den 2022 2023 Ende 2022 Hr. Heine Hr. Bucher/ Hr. Frauenberg entlang der Bender Frauenbergstraße Radwegausbau in Richtung 2022 2023 Ende 2022 Hr. Heine Hr. Bucher/ Hr. Gewerbegebiet Wasserstall Bender (stadtauswärts) mit einer Breite von 2,5. Radwegbau Osterhofen-2022 2023 Ende des Hr. Heine Hr. Bucher/ Hr. Eggmannsried entlang der K7933 laufenden Bender mit einer Länge von ca. 2,1 km Jahres 4.4.3 Kombinierte Mobilität Infrastrukturherstellung 2016 laufend ieweils Ende H.Kreis H.Kreis Elektromobilität, Carsharing, des Bikesharing, On-Demand laufenden Busverkehr etc. In Verbindung mit Jahres Mobilitätskonzept Fortschreibung 2024 H.Henne/ Fr. 2024 jeweils Ende H.Bucher Modalspliterfassung (Anteil des Ludy/ Hr. Heine Verkehrsmittel) nach Fertigstellung laufenden aller Tiefbaumaßnahmen in der Jahres Innenstadt 5. Interne Organisation 5.1.1 Personalressourcen, Dienstanweisungen für 2013 laufend jeweils Ende H. Vollmer/ Fr. H.Kreis Organisation Mitarbeiter/innen und externe Czöndör Dienstleister (z.B. laufenden Reinigungspersonal,...) im Jahres Rahmen des KEM- Ausbaus. Hr. Henne / Fr. Hr. Henne / Fr. HH-Plan 2021; wird Schaffung einer Stelle für ein 2021 Herbst 2020 laufend Klimaschutzmanagement Ludy Ludy oraussichtlich vom Land B W mit 50-65 % bezuschusst für die ersten



Stadt	Bad Waldsee
Zeitraum:	2020-2030

Maßnahmen, die hellblau markiert sind, treffen nicht für Landkreise zu (bitte Zeilen ausblenden)

Stand: 28.03.2022 Lenkungsgruppe Stand: 02.05.2022 Beschluss GR

die einzelnen Kosten sind im Haushaltsplan und in der mittelfristigen Finanzplanung in den Teilhaushalten enthalten (Beschluss GR 29.01.2018) 12.04.2022 letzter Bearbeitungsstand Maß-Maßnahmentitel Beschreibung der geplanten Aktivität CO2-Minderung nächste verantwortgeschätzte Beschluß Bemerkungen/ Maßnahmen Umsetzungsstand nahmen Kontrolle lich Kosten* erforder-lich nummer Beginn Fertigstellnicht direkt gering mittel hoch im ET für Umsetzung differenzier ung Erfolgskontrolle und Investive Maßnahmen werden jährlich laufend Q 03/des Alle nein jährliche Planung automatisch ins nächste Budget jeweiligen eingebracht. Jahres 5.2.3 Weiterbildung Jährliche Hausmeisterschulungen jährlich laufend jeweils Ende H. Vollmer H. Vollmer nein (Aufbaukurse), Hausmeister als des Energiedektektive, laufenden Dienstanweisungen. Jahres Mitarbeiterschulungen im 4-2021 laufend Mitte 2020 Fr. Ludy EA-RV/ H.Kreis nein jährigen Turnus (bei Personalversammlungen) Gebäudecheck für ausgewählte H.Kreis/ Hr. H.Kreis/ 2021 laufend jeweils Ende nein EA-RV städt. Gebäude (z.B. Rathaus und des Vollmer Schulen) durch laufenden Juniorklimaschutzmanager/in Jahres Ausschreibung der 2021 laufend ieweils Ende H.Kreis Fr. Buemann nein Schulverpflegung mit regionalen des Produkten, Saisonalität, laufenden Fleischarm Jahres 6. Kommunikation, Kooperation 6.1.2 Vorbildwirkung, Corporate Klimaportal mit Klimaschutz-, 2012 laufend jeweils Ende Fr. Göppel, Hr. Fr. Göppel Identity Energie- und Mobilitätsprojekte auf des Kreis städt. Hompage und sonst. Medien laufenden sowie Eintrag in überregionale Jahres Klimaportale. Monitoring und Veröffentlichung 2022 laufend jeweils Ende Hr. Kreis Hr. Kreis/ EA RV nein der Verbräuche der Gesamtstadt des Bad Waldsee auf der städt. laufenden Homepage (Klimabarometer) Jahres 6.2.2 Andere Kommunen und jährliche Exkursion zu European iährlich laufend jeweils Ende EA-RV Fr. Göppel Energie Award Kommunen / Regionen des gemeinsame Projektentwicklung laufenden Jahres Fortschreibung Nächste Fortschreibung in laufend 2017 EA-RV/ EA-RV ca. 8.000 jeweils Ende Indikatorenvergleich alle fünf Jahre Fr. Ludy EUR 2022/2023, evtl. des für Stadtentwicklung mit den laufenden finanzierbar über Landesförderung von 65 Städten FN. RV. BC und Ulm Jahres bis 100% im Rahmen des Klimaschutz-bzw-Wärmenlanes 6.3.4 Forst- und Landwirtschaft Pachtverträge der 2022 laufend ieweils Ende Hr. Kreis Hr. Atef/ Hr. nein landwirtschaftlichen Brutschin des laufenden Flächenbewirtschaftung prüfen und lenken Jahres Klimaangepasse Aufforstung 2022 laufend ieweils Ende Hr. Kreis Hr. Atef/ Hr. nein weiter stärken und vorantreiben des Brutschin/ Hr. laufenden Nuber

Jahres



Stadt	Bad Waldsee	
Zeitraum:	2020-2030	

Maßnahmen, die hellblau markiert sind, treffen nicht für Landkreise zu (bitte Zeilen ausblenden)

Stand: 28.03.2022 Lenkungsgruppe Stand: 02.05.2022 Beschluss GR

Maß- nahmen-	Maßnahmentitel	nmentitel Beschreibung der geplanten Aktivität Maßnahmen Aktivität			CO2-Mi	nderung		nächste Kontrolle			J	Beschluß erforder-lich	Bemerkungen/ Umsetzungsstand	
nummer		Beginn Fertigstell- ung	nicht direkt gering mittel differenzier		hoch		im ET für Umsetzung							
		Moorwiedervernässungen weiter anstreben	2022	laufend	X				jeweils Ende des laufenden Jahres	Hr. Kreis	Hr. Atef/ Hr. Brutschin/ Stadtentwässeru ng		nein	
		Förderung der Artenvielfalt auf städtischen Grünflächen	2022	laufend	х				jeweils Ende des laufenden Jahres	Hr. Kreis	Hr. Atef/ Hr. Brutschin		nein	
6.4.1	Arbeitsgruppen, Partizipation	Arbeitsgruppe Wirtschaftsimpuls mit Einbindung von Energie-, Klimaschutz-, Mobilitäts-und Nachhaltigkeitsthemen.	2012	laufend					jeweils Ende des laufenden Jahres	H. Henne	Fr. Karagja		nein	
6.4.2	Konsumenten / Mieter	jährl. Energie- und Mobilitätstag, ab 2021 Nachhaltigkeitstag und Einrichtung eines Dächer- Solarportals mit Verlinkung zum lankreisweiten Solaratlas auf der städtischen Homepage	jährlich	laufend					jeweils Ende des laufenden Jahres	H.Kreis	Fr. Karagja/ H.Kreis/ Fr. Göppel		nein	
6.5.3	Finanzielle Förderung	Einrichtung eines Klimabudgets von vorerst 2€/EW ab dem Haushaltsplan 2022	2022	laufend					jeweils Ende des laufenden Jahres	Fr. Ludy	Alle		ja	
		Klimaschutzmaßnahmen für Bürger fördern (Bereiche: Umwelt, Energie, Gebäude, Mobilität)	2022	laufend	х				jeweils Ende des laufenden Jahres	Hr. Kreis	Hr. Kreis/ EA RV		ja	
6.5.1	Beratungsstelle Energie, Mobilität, Ökologie	Einführen von Sprechstunden für Bürger*innen zum Thema nachhaltiges Bauen	2022	laufend	х				jeweils Ende des laufenden Jahres	Hr. Heine	Hr. Kreis/ Hochbau/ EA RV		nein	
6.4.3	Schulen	a) Energieeffizienz (Energiedektektive) in allen städt. Schulen mit Lehrern, Sekretariat, Hausmeistern und Schüler/ innen. b) Standby-Projekte	jährlich	laufend					jeweils Ende des laufenden Jahres	Fr. Brenner/ H.Kreis	Fr. Brenner/ H.Kreis		nein	

Beratungs- aktion	Kennung	Gremium	Datum
Beschluss	öffentlich	Gemeinderat	02.05.2022

Schulbauentwicklungsplanung am Bildungszentrum Döchtbühl:

Vorstellung des Ergebnisses der Schulbauentwicklung Stufe 2 im Rahmen des Auftrags der Fa. Campus GmbH, Reutlingen für die GWRS, die Realschule und das SBBZ-L Bad Waldsee sowie Abrechnung des Auftrags der Stufe 2 der Fa. Campus GmbH, Reutlingen

I. Beschlussvorschlag:

- 1. Der Gemeinderat nimmt das Ergebnis der Schulbauentwicklung Stufe 2 im Rahmen des Auftrags der Fa. Campus GmbH, Reutlingen, für die GWRS, die Realschule und das SBBZ-L Bad Waldsee zustimmend zur Kenntnis.
- 2. Der Gemeinderat nimmt die Abrechnung des Auftrags der Stufe 2 Schulbauentwicklung der Fa. Campus GmbH, Reutlingen zustimmend zur Kenntnis.
- 3. Auf der Grundlage des jeweiligen Flächenlayouts je Schule wird ein entsprechendes Schulentwicklungskonzept erstellt.

II. zu beraten ist

über das Ergebnis der Schulbauentwicklung Stufe 2 im Rahmen des Auftrags der Fa. Campus GmbH, Reutlingen, für die GWRS, die Realschule und das SBBZ-L Bad Waldsee, welches als Grundlage für ein zu erstellendes Schulbauentwicklungskonzepts dienen wird. Des Weiteren wird die Abrechnung der Stufe 2 Schulbauentwicklung vorgelegt.

III. zum Sachverhalt:

Mit Beschluss des Gemeinderats vom 29.03.2021 stieg die Verwaltung zusammen mit den Schulen am Bildungszentrum Döchtbühl in die 2. Stufe der Schulbauentwicklungsplanung ein, um mögliche Lösungsansätze für den schulischen Bedarf je Schulgebäude in Form eines Flächenlayouts im Maßstab 1: 500 zu erhalten.

Das Ergebnis für das Gymnasium wurde in der Gemeinderatssitzung vom 26.07.2021 vorgestellt. Heute werden die für die GWRS, die Realschule und das SBBZ-L Bad Waldsee mit dem Fachbereich Bauen, Stadtentwicklung abgestimmten Flächenlayouts vorgestellt.

Das Ergebnis für die drei Schulen wurde vorab gemeinsam im April 2022 mit den Schulleitern des Bildungszentrums Döchtbühl, der Fa. Campus und der Stadtverwaltung besprochen.

In dem jeweils dargestellten Flächenlayout pro Schule wird der geplante Endausbaustatus als flä-

chenhafte Darstellung im Bestand dargestellt.

Das dargestellte jeweilige Flächenlayout muss im weiteren Verfahren und in der Planung im

Grundriss noch entwurflich überprüft und verifiziert werden, Auf der Grundlage des jeweiligen Flä-

chenlayouts pro Schule wird ein entsprechendes Schulentwicklungskonzept über alle Schulen er-

stellt. In diesem Zusammenhang sind Synergien der Schulen auf dem Campus zu prüfen.

Die Beauftragung der Stufe 2 der Schulbauentwicklung erfolgte mit Beschluss vom 29.03.2021

zum Preis von 34.650 € netto inkl. Nebenkosten zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Die Abrechnung erfolgte entsprechend dem Auftrag, die Kosten wurden eingehalten und konnten

sogar um 525 € netto inkl. Nebenkosten zzgl. Mehrwertsteuer geringfügig unterschritten werden.

IV. weitere Überlegungen:

Bad Waldsee, 11.04.2022

gez. Buemann/Heine

Anlage(n):

1. Abrechnung Stufe 2

Stadt Bad Waldsee: Schulbaukonzeption Bildungszentrum Döchtbühl Aufstellung der Kosten Vergütungsvereinbarung Fa. Campus Vergabebeschluss Stufe 2 GR Sitzung 29.03.2021 Abrechnung GR Sitzung 02.05.2022

Vergütungsvereinbarung				
Stufe 2	Vergabe	Vergabe inkl. 5%NK	Abrechnung incl. 5%NK	Abweichung
Standortanalysen im Flächenlayout im Maßstab 1:500	21.000,00€	22.050,00€	22.050,00 €	
Zwischensumme:	21.000,00€	22.050,00 €	22.050,00 €	
Orts-, Besichtigungs-, Sitzungs-, Besprechungs-, Workshop-,				
Behördentermine	12.000,00€	12.600,00€	12.075,00 €	-525,00 €
Zwischensumme Termine	12.000,00€	12.600,00€	12.075,00 €	-525,00 €
Gesamthonorar Stufe 2 netto	33.000,00€			
zzgl. 5% Nebenkosten	1.650,00€			
Zwischensumme netto incl. 5% NK	34.650,00€	34.650,00 €	34.125,00 €	-525,00 €
zuzügl. 19% MWST	6.583,50€	6.583,50€	6.483,75 €	-99,75 €
Gesamthonorar Stufe 2 brutto	41.233,50€	41.233,50 €	40.608,75 €	-624,75 €

Aufgestellt, 19.04.2022

Buemann

Beratungs- aktion	Kennung	Gremium	Datum				
Beschluss	öffentlich	Gemeinderat	02.05.2022				
Erweiterung Ver	Erweiterung Verwaltungsgebäude BA03, Hauptstraße 10-12 - Mehrkosten						

I. Beschlussvorschlag:

- Den Mehrkosten von ca. 290.000 Euro beim Bauvorhaben Erweiterung Verwaltung, Hauptstraße 10-12, BA 03 wie dargestellt wird zugestimmt.
- 2. Der vorgeschlagenen Finanzierung der überplanmäßigen Ausgabe wird zugestimmt.

II. zu beraten ist

über die Mehrkosten des Bauvorhabens Erweiterung Verwaltung, Hauptstraße 10-12, Bauabschnitt 03.

III. zum Sachverhalt:

1. Allgemeine Ausgangslage

Die angespannte Lage auf dem Markt für Bauleistungen ist unter anderem eine Folge der Zinspolitik der Europäischen Zentralbank. Diese und eine Vielzahl von staatlichen Fördermaßnahmen haben insgesamt die vorhandene Geldmenge vergrößert. Das löste national wie international einen Anlagedruck aus, der sich in der Zunahme von Investitionen im Immobilienbereich bemerkbar macht.

Zwischen August 2020 und August 2021 hat das statistische Bundesamt eine durchschnittliche Kostensteigerung im Hochbau von 12,6% ermittelt. Dies ist der höchste Anstieg der Baupreise gegenüber dem Vorjahr seit November 1970 (+13,1 % gegenüber November 1969), also vor gut 51 Jahren.

Das Ungleichgewicht von Angebot und Nachfrage auf dem Markt für Bauleistungen erzeugt seit Jahren eine Preisspirale. Im Unterschied zu anderen Wirtschaftszweigen war die Baubranche in den letzten zwei Jahren der Corona-Pandemie vollständig ausgelastet. Ebenso kamen während der Corona-Pandemie auf Grund von grenzüberschreitenden Handelsbeschränkungen in bestimmten Bereichen enorme Lieferengpässe als weiteres Problem hinzu, welches sich preissteigernd auswirkte und auswirkt. Hohe Auslastungen der Bauunternehmen und Handwerksbetriebe sowie

regionale Mitarbeiter-Abwanderungen in andere Branchen (Personalknappheit) sorgen ebenfalls für preiserhöhende Faktoren.

Mit Bereitstellung der Impfstoffe entstand in der ersten Jahreshälfte 2021 ein zusätzlicher Investitionsschub. Während der Pandemie zurückgestellte oder verzögerte Baumaßnahmen wurden weitergeführt. Im Allgemeinen ist der Baustoffmarkt in der Lage, eine erhöhte Nachfrage in einzelnen Regionen durch Verschiebungen von Lager- und Produktionskapazitäten auszugleichen. Derzeit gelingt das nicht. Eine in vielen Ländern wahrnehmbare Aufbruchsstimmung verstärkt den bestehenden Nachfrageüberhang noch zusätzlich. Die Kapazitäten der Baustoffindustrie reichen zurzeit bei weitem nicht aus. So sind zurzeit viele Materialien und Produkte nicht verfügbar. Die unerwartet gestiegene Nachfrage seitens China und den Vereinigten Staaten von Amerika wurde unter anderem durch notwendige Wiederaufbauten nach verschiedenen Naturkatastrophen ausgelöst. Baustoffe wie zum Beispiel Holz, sind auf einmal knapp und werden global nachgefragt. Die Preise steigen weltweit bei begrenzten Ressourcen und Abbaurechten. Zuletzt wirkt sich auch der Ukraine Krieg vor allem mit extrem steigenden Preisen bei Kraftstoffen,

2. besonders betroffene Bereiche

Bitumen und Metallen weitreichend spürbar auch bei uns aus.

Zusammenfassend wird deutlich, dass im Zeitraum allein von Februar 2021 bis September 2021 eine durchschnittliche Preissteigerung von ca. 20% (laut Baukosteninformationszentrum Deutscher Architektenkammern) stattgefunden hat. Besonders folgende Gewerke im Hochbau haben explodierende Preiskostensteigerungen zu verzeichnen:

Die Preise für Rohbauarbeiten (z.B. an Wohngebäuden) stiegen im August 2021 zu August 2020 um 14,5 %. Den stärksten Anstieg gab es jedoch bei den Zimmer- und Holzbauarbeiten. Diese sind aufgrund der erhöhten Nachfrage im In- und Ausland um ca. 46,5% teurer geworden. Die Preise für Entwässerungskanalarbeiten stiegen um knapp 15,1 %, für Betonagearbeiten erhöhten sich die Preise um 14,8 %. Die Preise für Dachdeckungs- und Dachabdichtungsarbeiten stiegen um 14,5% und für Klempnerarbeiten um 13,8 %.

Die Preise für Ausbauarbeiten nahmen bis August 2021 gegenüber dem Vorjahr um 11,0 % zu. Für Estricharbeiten erhöhten sie sich um 14,0%, für Metallbauarbeiten um 13,7 %. Tischlerarbeiten kosteten ca. 12,0 % mehr als im August 2020, bei Heizanlagen und zentralen Wassererwärmungsanlagen stiegen die Preise um 10,9 %.

(Quelle: www.destatis.de, statistisches Bundesamt 07.10.2021, Pressemitteilung Nr. 471)

3. Mehrkosten Erweiterung Verwaltung, Hauptstraße 10- 12, BA 03

Die entstandenen Mehrkosten für das Projekt Erweiterung Verwaltung BA 03 belaufen sich auf gesamt 290.000 Euro. Auf das Gesamtprojekt haben sich ca. 12% Mehrkosten gegenüber der 2019/

2020 angestellten Kostenschätzung ergeben. Jedoch kann ein großer Teil der Mehrkosten durch die 2020 erzielen guten Ausschreibungsergebnisse kompensiert werden.

So verbleiben insgesamt beim Projekt Mehrkosten von ungefähr 8,6 % zur vom Gemeinderat am 16.12.2019 beschlossenen Kostenobergrenze von 3,60 Mio. Euro für dieses Projekt.

Begründet werden die Mehrkosten von ungefähr ca. 12% durch

- a. die Terminverschiebung aufgrund der umfangreichen Archäologischen Grabungen.
- b. Ebenso haben sich durch die 8- wöchigen Grabungsarbeiten im Bereich der Stadtmauern des 13. und 15 Jhd. inkl. der notwendigen und vom Landesamt für Denkmalpflege geforderten Maßnahmen zur Sicherung und Dokumentation insgesamt Mehrkosten von ungefähr 246.000 Euro (6%) allein für die Archäologischen Grabungen, Nebenarbeiten im Zuge der Grabungen und die erforderliche Kostenübernahme für das Land Baden- Württemberg ergeben.
- c. angepasste Anforderungen im Bauentwurf und der Ausführung mit ca. 2 %, wie beispielsweise Anpassung an Vorgaben der Prüfstatik und Änderungen in der Ausführung aufgrund von technischen Gegebenheiten.
- d. Kostensteigerungen von Material, Baustoffen und Arbeitslöhnen begründet, wie vorstehend beschrieben mit ca. 4 %.

Somit belaufen sich die Gesamtkosten neu auf ca. 3.890.000 Euro.

Während der laufenden Durchführung der Baumaßnahme wurden mögliche Einsparpotentiale stetig analysiert, berechnet und wo technisch und gestalterisch möglich umgesetzt, ohne hierbei die Qualität des Gebäudes zu schmälern oder die bautechnische Umsetzung zu schwächen.

4. Finanzierung der Mehrkosten

Die neuen Gesamtkosten nach Kostenverfolgung belaufen sich auf 3,89 Mio. Euro, somit belaufen dich die Mehrkosten auf ungefähr gesamt 290.000 Euro.

Bisher waren im Haushalt 2019- 2022 3,8 Mio. Euro für das Projekt bereitgestellt, somit verbleibt eine überplanmäßige Ausgabe von 90.000 Euro, die durch nicht ausgeschöpfte Haushaltsmittel bei der Investition Bleiche BA I Fischteiche, I5110-1807, finanziert werden kann.

IV. weitere Überlegungen:

Bei allen zukünftigen Baumaßnahmen im Bereich Hochbau und Tiefbau der Stadt Bad Waldsee muss in den zu erarbeitenden Kostenschätzungen die aktuelle Lage in der Baubrache, wie auch die geopolitischen Verhältnisse und damit verbunden die Auswirkungen auf den Bausektor und die Baukosten weiter hin genau beobachtet und einkalkuliert werden.

Information zum BA 04: Sanierung der Verwaltung, Hauptstraße 10-12:

Die vom Gemeinderat am 26.07.2021 beschlossene Gesamtsumme für das Bauvorhaben von

6,55 Mio. Euro wird soweit bisher absehbar eingehalten. Bisher sind 16 Gewerke ausgeschrieben und bereits vergeben. Die EU-weit digital ausgeschriebenen und bereits vergebenen Gewerke liegen alle unter der Kostenschätzung. 6 Gewerke sind noch nicht vergeben und müssen nochmals ausgeschrieben werden, da kein oder kein geeignetes Angebot abgegeben worden ist. Die Kosten liegen nach heutigem Stand innerhalb der Summe der Kostenschätzung vom 26.07.2021, da bereits zu diesem Zeitpunkt eine anteilige Kostensteigerung mit eingerechnet wurde.

Bad Waldsee, 20.04.2022

gez. Heine

Beratungs- aktion	Kennung	Gremium	Datum				
Beschluss	öffentlich	Gemeinderat	02.05.2022				
Erweiterung Kin	Erweiterung Kindergarten Haisterkirch - Mehrkosten						

I. Beschlussvorschlag:

- Den Mehrkosten von ca. 345.000 Euro beim Bauvorhaben Erweiterung Kindergarten in Haisterkirch wie dargestellt wird zugestimmt.
- 2. Der vorgeschlagenen Finanzierung der überplanmäßigen Ausgabe wird zugestimmt.

II. zu beraten ist

über die Mehrkosten zum Bauvorhaben Erweiterung des Kindergartens in Haisterkirch.

III. zum Sachverhalt:

1. Allgemeine Ausgangslage

Die angespannte Lage auf dem Markt für Bauleistungen ist unter anderem eine Folge der Zinspolitik der Europäischen Zentralbank. Diese und eine Vielzahl von staatlichen Fördermaßnahmen haben insgesamt die vorhandene Geldmenge vergrößert. Das löste national wie international einen Anlagedruck aus, der sich in der Zunahme von Investitionen im Immobilienbereich bemerkbar macht.

Zwischen August 2020 und August 2021 hat das statistische Bundesamt eine durchschnittliche Kostensteigerung im Hochbau von 12,6% ermittelt. Dies ist der höchste Anstieg der Baupreise gegenüber dem Vorjahr seit November 1970 (+13,1 % gegenüber November 1969), also vor gut 51 Jahren.

Das Ungleichgewicht von Angebot und Nachfrage auf dem Markt für Bauleistungen erzeugt seit Jahren eine Preisspirale. Im Unterschied zu anderen Wirtschaftszweigen war die Baubranche in den letzten zwei Jahren der Corona-Pandemie vollständig ausgelastet. Ebenso kamen während der Corona-Pandemie auf Grund von grenzüberschreitenden Handelsbeschränkungen in bestimmten Bereichen enorme Lieferengpässe als weiteres Problem hinzu, welches sich preissteigernd auswirkte und auswirkt. Hohe Auslastungen der Bauunternehmen und Handwerksbetriebe sowie regionale Mitarbeiter-Abwanderungen in andere Branchen (Personalknappheit) sorgen ebenfalls für preiserhöhende Faktoren.

Mit Bereitstellung der Impfstoffe entstand in der ersten Jahreshälfte 2021 ein zusätzlicher Investitionsschub. Während der Pandemie zurückgestellte oder verzögerte Baumaßnahmen wurden weitergeführt. Im Allgemeinen ist der Baustoffmarkt in der Lage, eine erhöhte Nachfrage in einzelnen Regionen durch Verschiebungen von Lager- und Produktionskapazitäten auszugleichen. Derzeit gelingt das nicht. Eine in vielen Ländern wahrnehmbare Aufbruchsstimmung verstärkt den bestehenden Nachfrageüberhang noch zusätzlich. Die Kapazitäten der Baustoffindustrie reichen zurzeit bei weitem nicht aus. So sind zurzeit viele Materialien und Produkte nicht verfügbar. Die unerwartet gestiegene Nachfrage seitens China und den Vereinigten Staaten von Amerika wurde unter anderem durch notwendige Wiederaufbauten nach verschiedenen Naturkatastrophen ausgelöst. Baustoffe wie zum Beispiel Holz, sind auf einmal knapp und werden global nachgefragt. Die Preise steigen weltweit bei begrenzten Ressourcen und Abbaurechten.

Zuletzt wirkt sich auch der Ukraine Krieg vor allem mit extrem steigenden Preisen bei Kraftstoffen, Bitumen und Metallen weitreichend spürbar auch bei uns aus.

2. besonders betroffene Bereiche

Zusammenfassend wird deutlich, dass im Zeitraum von Februar 2021 bis September 2021 eine durchschnittliche Preissteigerung von ca. 20% (laut Baukosteninformationszentrum Deutscher Architektenkammern) stattgefunden hat. Besonders folgende Gewerke im Hochbau haben explodierende Preiskostensteigerungen zu verzeichnen:

Die Preise für Rohbauarbeiten (z.B. an Wohngebäuden) stiegen im August 2021 zu August 2020 um 14,5 %. Den stärksten Anstieg gab es jedoch bei den Zimmer- und Holzbauarbeiten. Diese sind aufgrund der erhöhten Nachfrage im In- und Ausland um ca. 46,5% teurer geworden. Die Preise für Entwässerungskanalarbeiten stiegen um knapp 15,1 %, für Betonagearbeiten erhöhten sich die Preise um 14,8 %. Die Preise für Dachdeckungs- und Dachabdichtungsarbeiten stiegen um 14,5% und für Klempnerarbeiten um 13,8 %.

Die Preise für Ausbauarbeiten nahmen bis August 2021 gegenüber dem Vorjahr um 11,0 % zu. Für Estricharbeiten erhöhten sie sich um 14,0%, für Metallbauarbeiten um 13,7 %. Tischlerarbeiten kosteten ca. 12,0 % mehr als im August 2020, bei Heizanlagen und zentralen Wassererwärmungsanlagen stiegen die Preise um 10,9 %.

(Quelle: www.destatis.de, statistisches Bundesamt 07.10.2021, Pressemitteilung Nr. 471)

3. Mehrkosten Erweiterung Kindergarten Haisterkirch

Die entstandenen Mehrkosten für das Projekt Erweiterung Kindergarten Haisterkirch belaufen sich auf gesamt 345.000 Euro. Dies sind ca.12 % Mehrkosten gegenüber der 2019/2020 angestellten Kostenschätzung von 2,80 Mio. Euro.

Begründet werden die Mehrkosten von ungefähr 12,0 % durch

a. angepasste Anforderungen im Bauentwurf mit ca. 4 %, wie beispielsweise geforderte extensive Dachbegrünung, notwendige Prüfstatik, Planung und Umsetzung Regenwasserbewirtschaftung, zusätzliche baurechtliche Forderungen aus der Baugenehmigung, Vorgabe eines

zweiten baulichen Rettungsweges, weitere Anforderungen der Nutzer.

b. Kostensteigerungen von Material, Baustoffen und Arbeitslöhnen begründet, wie vorstehend

beschrieben mit ca. 8 %.

Somit belaufen sich die Gesamtkosten neu auf 3.150.000 Euro.

Während der vorbereitenden Planung, wie auch während der laufenden Durchführung der Baumaßnahme wurden mögliche Einsparpotentiale stetig analysiert, berechnet und wo technisch und gestalterisch möglich umgesetzt, ohne hierbei die Qualität des Gebäudes zu schmälern oder die bautechnische Umsetzung zu schwächen.

4. Finanzierung der Mehrkosten

Die überplanmäßige Ausgabe von 345.000 Euro wird durch nicht ausgeschöpfte Haushaltsmittel bei der Investition Bleiche BA I Fischteiche, I5110-1807, finanziert.

IV. weitere Überlegungen:

Bei allen zukünftigen Baumaßnahmen im Bereich Hochbau und Tiefbau der Stadt Bad Waldsee muss in den zu erarbeitenden Kostenschätzungen die aktuelle Lage in der Baubrache, wie auch die geopolitischen Verhältnisse und damit verbunden die Auswirkungen auf den Bausektor und die

Baukosten weiter hin genau beobachtet und einkalkuliert werden.

Bad Waldsee, 20.04.2022

gez. Heine

Beratungs- aktion	Kennung	Gremium	Datum					
Beschluss	öffentlich	Gemeinderat	02.05.2022					
Neubau Kinderg	Neubau Kindergarten in Reute - Mehrkosten							

I. Beschlussvorschlag:

- Den Mehrkosten von 275.000 Euro beim Bauvorhaben Neubau Kindergarten in Reute wie dargestellt wird zugestimmt.
- 2. Der vorgeschlagenen Finanzierung der überplanmäßigen Ausgabe wird zugestimmt.

II. zu beraten ist

über die Mehrkosten zum Bauvorhaben Neubau des Kindergartens in Reute.

III. zum Sachverhalt:

1. Allgemeine Ausgangslage

Die angespannte Lage auf dem Markt für Bauleistungen ist unter anderem eine Folge der Zinspolitik der Europäischen Zentralbank. Diese und eine Vielzahl von staatlichen Fördermaßnahmen haben insgesamt die vorhandene Geldmenge vergrößert. Das löste national wie international einen Anlagedruck aus, der sich in der Zunahme von Investitionen im Immobilienbereich bemerkbar macht.

Zwischen August 2020 und August 2021 hat das statistische Bundesamt eine durchschnittliche Kostensteigerung im Hochbau von 12,6% ermittelt. Dies ist der höchste Anstieg der Baupreise gegenüber dem Vorjahr seit November 1970 (+13,1 % gegenüber November 1969), also vor gut 51 Jahren.

Das Ungleichgewicht von Angebot und Nachfrage auf dem Markt für Bauleistungen erzeugt seit Jahren eine Preisspirale. Im Unterschied zu anderen Wirtschaftszweigen war die Baubranche in den letzten zwei Jahren der Corona Pandemie vollständig ausgelastet. Ebenso kamen während der Corona-Pandemie auf Grund von grenzüberschreitenden Handelsbeschränkungen in bestimmten Bereichen enorme Lieferengpässe als weiteres Problem hinzu, welches sich preissteigernd auswirkte und auswirkt. Hohe Auslastungen der Bauunternehmen und Handwerksbetriebe sowie regionale Mitarbeiter-Abwanderungen in andere Branchen (Personalknappheit) sorgen ebenfalls für preiserhöhende Faktoren.

Mit Bereitstellung der Impfstoffe entstand in der ersten Jahreshälfte 2021 ein zusätzlicher Investitionsschub. Während der Pandemie zurückgestellte oder verzögerte Baumaßnahmen wurden weitergeführt. Im Allgemeinen ist der Baustoffmarkt in der Lage, eine erhöhte Nachfrage in einzelnen Regionen durch Verschiebungen von Lager- und Produktionskapazitäten auszugleichen. Derzeit gelingt das nicht. Eine in vielen Ländern wahrnehmbare Aufbruchsstimmung verstärkt den bestehenden Nachfrageüberhang noch zusätzlich. Die Kapazitäten der Baustoffindustrie reichen zurzeit bei weitem nicht aus. So sind zurzeit viele Materialien und Produkte nicht verfügbar. Die unerwartet gestiegene Nachfrage seitens China und den Vereinigten Staaten von Amerika wurde unter anderem durch notwendige Wiederaufbauten nach verschiedenen Naturkatastrophen ausgelöst. Baustoffe wie zum Beispiel Holz, sind auf einmal knapp und werden global nachgefragt. Die Preise steigen weltweit bei begrenzten Ressourcen und Abbaurechten.

Zuletzt wirkt sich auch der Ukraine Krieg vor allem mit extrem steigenden Preisen bei Kraftstoffen, Bitumen und Metallen weitreichend spürbar auch bei uns aus.

2. besonders betroffene Bereiche

Zusammenfassend wird deutlich, dass im Zeitraum von Februar 2021 bis September 2021 eine durchschnittliche Preissteigerung von ca. 20% (laut Baukosteninformationszentrum Deutscher Architektenkammern) stattgefunden hat. Besonders folgende Gewerke im Hochbau haben explodierende Preiskostensteigerungen zu verzeichnen:

Die Preise für Rohbauarbeiten (z.B. an Wohngebäuden) stiegen im August 2021 zu August 2020 um 14,5 %. Den stärksten Anstieg gab es jedoch bei den Zimmer- und Holzbauarbeiten. Diese sind aufgrund der erhöhten Nachfrage im In- und Ausland um ca. 46,5% teurer geworden. Die Preise für Entwässerungskanalarbeiten stiegen um knapp 15,1 %, für Betonagearbeiten erhöhten sich die Preise um 14,8 %. Die Preise für Dachdeckungs- und Dachabdichtungsarbeiten stiegen um 14,5% und für Klempnerarbeiten um 13,8 %.

Die Preise für Ausbauarbeiten nahmen bis August 2021 gegenüber dem Vorjahr um 11,0 % zu. Für Estricharbeiten erhöhten sie sich um 14,0%, für Metallbauarbeiten um 13,7 %. Tischlerarbeiten kosteten ca. 12,0 % mehr als im August 2020, bei Heizanlagen und zentralen Wassererwärmungsanlagen stiegen die Preise um 10,9 %.

(Quelle: www.destatis.de, statistisches Bundesamt 07.10.2021, Pressemitteilung Nr. 471)

3. Mehrkosten Neubau Kindergarten Reute

Die entstandenen Mehrkosten für das Projekt Neubau Kindergarten Reute belaufen sich auf gesamt 275.000 Euro. Dies sind ca. 10% Mehrkosten gegenüber der 2019/ 2020 angestellten Kostenschätzung von 2,80 Mio. Euro.

Begründet werden die Mehrkosten von ungefähr 10% durch

- a. angepasste Anforderungen im Bauentwurf mit ca. 3%, wie beispielsweise geforderte extensive Dachbegrünung, notwendige Prüfstatik, Planung und Umsetzung Regenwasserbewirtschaftung, zusätzliche baurechtliche Forderungen aus der Baugenehmigung.
- b. Kostensteigerungen von Material, Baustoffen und Arbeitslöhnen begründet, wie vorstehend beschrieben mit ca. 7 %.

Somit belaufen sich die Gesamtkosten neu auf 3.075.000 Euro.

Während der vorbereitenden Planung, wie auch während der laufenden Durchführung der Baumaßnahme wurden mögliche Einsparpotentiale stetig analysiert, berechnet und wo technisch und gestalterisch möglich umgesetzt, ohne hierbei die Qualität des Gebäudes zu schmälern oder die bautechnische Umsetzung zu schwächen.

4. Finanzierung der Mehrkosten

Die überplanmäßige Ausgabe von 275.000 Euro wird durch nicht ausgeschöpfte Haushaltsmittel bei der Investition Bleiche BA I Fischteiche, I5110-1807, finanziert.

IV. weitere Überlegungen:

Bei allen zukünftigen Baumaßnahmen im Bereich Hochbau und Tiefbau der Stadt Bad Waldsee muss in den zu erarbeitenden Kostenschätzungen die aktuelle Lage in der Baubrache, wie auch die geopolitischen Verhältnisse und damit verbunden die Auswirkungen auf den Bausektor und die Baukosten weiter hin genau beobachtet und einkalkuliert werden.

Bad Waldsee, 20.04.2022

gez. Heine

Beratungs- aktion	Kennung	Gremium	Datum
Beschluss	öffentlich	Gemeinderat	02.05.2022

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Kurbetriebe Bad Waldsee Dienstleistungs-GmbH

I. Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der vorliegenden Änderung des Gesellschaftsvertrages der Kurbetriebe Bad Waldsee Dienstleistungs-GmbH (s. Anlage) zu.

II. zu beraten ist

über die Änderung des Gesellschaftsvertrages der Kurbetriebe Bad Waldsee Dienstleistungs-GmbH.

III. zum Sachverhalt:

Entgegen § 10 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages wurde bislang anstelle eines Ersatzmitgliedes jeweils ein Stellvertreter bestimmt, der im Falle der Verhinderung eines Aufsichtsratsmitgliedes an den Sitzungen teilgenommen hat. Der Gesellschaftsvertrag ist deshalb an die derzeitige Handhabung anzupassen. Vor dem Hintergrund der Corona-Krise soll nun auch für die Kurbetriebe Bad Waldsee Dienstleistungs-GmbH die Möglichkeit geschaffen werden, Gesellschafterversammlungen oder Aufsichtsratssitzungen als Videokonferenz stattfinden zu lassen. Bislang war es nicht möglich, solche Sitzungen virtuell durchzuführen.

Im Zuge der Änderung des Gesellschaftsvertrages, macht es Sinn auch die Änderungen im Eigenbetriebsgesetz zu berücksichtigen. Über § 103 Abs. 1 Nr. 5 a) GemO finden die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften bei Unternehmen in Privatrechtsform, an denen eine Gemeinde beteiligt ist, sinngemäß Anwendung.

IV. weitere Überlegungen:

gez. Winter	
Anlage(n): 1. Synopse Gesellschaftsvertrag Kurbetriebe Dienstleistungs-GmbH	

Synopse des Gesellschaftsvertrags der					
	see Dienstleistungs-GmbH				
Fassung vom 22.12.2004/11.04.2012	Neufassung 2022				
§1 Firma und Sitz	§1 Firma und Sitz				
Die Firma der Gesellschaft lautet:	Die Firma der Gesellschaft lautet:				
Kurbetriebe Bad Waldsee Dienstleistungs-	Kurbetriebe Bad Waldsee Dienstleistungs-				
GmbH	GmbH				
0.0%	0.00				
2. Sitz der Gesellschaft ist Bad Waldsee.	2. Sitz der Gesellschaft ist Bad Waldsee.				
§ 2 Gegenstand des Unternehmens	§ 2 Gegenstand des Unternehmens				
Gegenstand des Unternehmens ist die wirtschaftliche Erbringung von Service	1. Gegenstand des Unternehmens ist die				
wirtschaftliche Erbringung von Service-	wirtschaftliche Erbringung von Service-				
Leistungen für die Eigenbedarfsdeckung der	Leistungen für die Eigenbedarfsdeckung der				
Stadt Bad Waldsee insbesondere in den	Stadt Bad Waldsee insbesondere in den				
Städtischen Kurbetrieben, im Wesentlichen von Hygiene-, Reinigungs- und	Städtischen Kurbetrieben, im Wesentlichen von Hygiene-, Reinigungs- und				
Sterilisationsdiensten, Hol- und Bringdiensten, Gebäudemanagement und -logistik, Betrieb von	Sterilisationsdiensten, Hol- und Bringdiensten, Gebäudemanagement und -logistik, Betrieb von				
Cafeterien, Betrieb von Spülküchen sowie die	Cafeterien, Betrieb von Spülküchen sowie die				
Übernahme von Pflegehilfs-, Wirtschafts-,	Übernahme von Pflegehilfs-, Wirtschafts-,				
Verwaltungs- und technischen Diensten.	Verwaltungs- und technischen Diensten.				
verwaltungs- und technischen Diensten.	verwallungs- und technischen Diensten.				
2. Gegenstand des Unternehmens ist des	2. Gegenstand des Unternehmens ist des				
Weiteren die Überlassung von Personal für	Weiteren die Überlassung von Personal für				
Zeitarbeit und Aushilfsdienst nach dem	Zeitarbeit und Aushilfsdienst nach dem				
Arbeitnehmerüberlassungsgesetz sowie	Arbeitnehmerüberlassungsgesetz sowie				
Arbeitsvermittlung für die Stadt Bad Waldsee	Arbeitsvermittlung für die Stadt Bad Waldsee				
insbesondere für die Städtischen Kurbetriebe.	insbesondere für die Städtischen Kurbetriebe.				
Die Arbeitnehmerüberlassung erfolgt	Die Arbeitnehmerüberlassung erfolgt				
vorwiegend, jedoch nicht ausschließlich in den	vorwiegend, jedoch nicht ausschließlich in den				
unter § 2 Ziffer 1. genannten Bereichen.	unter § 2 Ziffer 1. genannten Bereichen.				
-	-				
3. Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an	3. Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an				
anderen Unternehmen gleichen oder ähnlichen	anderen Unternehmen gleichen oder ähnlichen				
Gegenstandes in beliebiger Rechtsform zu	Gegenstandes in beliebiger Rechtsform zu				
beteiligen, Zweigniederlassungen zu errichten	beteiligen, Zweigniederlassungen zu errichten				
sowie alle Geschäfte zu tätigen, die der	sowie alle Geschäfte zu tätigen, die der				
Förderung ihres Unternehmenszwecks	Förderung ihres Unternehmenszwecks				
unmittelbar oder mittelbar dienlich erscheinen.	unmittelbar oder mittelbar dienlich erscheinen.				
A la Para Dala d'Illa II Comita II C	A La Passa Balana Company Company				
4. In diesem Rahmen erfüllt die Gesellschaft	4. In diesem Rahmen erfüllt die Gesellschaft				
öffentliche Aufgaben.	öffentliche Aufgaben.				
§ 3 Stammkapital	§ 3 Stammkapital				
1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt	1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt				
25.000,00 € (i.W.: fünfundzwanzigtausend	25.000,00 € (i.W.: fünfundzwanzigtausend				
EURO).	EURO).				
2. An dem Stammkapital sind beteiligt:	An dem Stammkapital sind beteiligt:				
a) die Stadt Bad Waldsee mit einer	a) die Stadt Bad Waldsee mit einer				
Stammeinlage von 12.750,00 € (i.W.:	Stammeinlage von 12.750,00 € (i.W.:				
zwölftausendsiebenhundertfünfzig EURO);	zwölftausendsiebenhundertfünfzig EURO);				

b) die KDC Klinikdienete Comies, und	b) die KDC Klinikdienete Convine und
b) die KDS Klinikdienste Service- und	b) die KDS Klinikdienste Service- und
Beteiligungs-GmbH mit einer Stammeinlage	Beteiligungs-GmbH mit einer Stammeinlage
von 12.250,00 € (i.W.:	von 12.250,00 € (i.W.:
zwölftausendzweihundertfünfzig EURO).	zwölftausendzweihundertfünfzig EURO).
3. Die Stammeinlagen sind bei Gründung der	3. Die Stammeinlagen sind bei Gründung der
Gesellschaft sofort und in voller Höhe in bar zu	Gesellschaft sofort und in voller Höhe in bar zu
erbringen.	erbringen.
§ 4 Dauer der Gesellschaft, Kündigung	§ 4 Dauer der Gesellschaft, Kündigung
Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.	Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
2. Jeder Gesellschafter kann mit einer Frist von	2. Jeder Gesellschafter kann mit einer Frist von
zwölf Monaten jeweils zum Ende eines	zwölf Monaten jeweils zum Ende eines
Geschäftsjahres seine Beteiligung an der	Geschäftsjahres seine Beteiligung an der
Gesellschaft kündigen, frühestens jedoch zum	Gesellschaft kündigen, frühestens jedoch zum
31. Dezember 2006. Der Geschäftsanteil des	31. Dezember 2006. Der Geschäftsanteil des
kündigenden Gesellschafters ist nach § 15	kündigenden Gesellschafters ist nach § 15
einzuziehen oder auf Mitgesellschafter zu	einzuziehen oder auf Mitgesellschafter zu
übertragen.	übertragen.
§ 5 Geschäftsjahr	§ 5 Geschäftsjahr
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
	The same contained and the same same same same same same same sam
2. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.	2. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.
Dezember des Jahres der Eintragung der	Dezember des Jahres der Eintragung der
Gesellschaft in das Handelsregister.	Gesellschaft in das Handelsregister.
3. Die Gesellschaft beginnt im Innenverhältnis	3. Die Gesellschaft beginnt im Innenverhältnis
mit dem Tage der Beurkundung.	mit dem Tage der Beurkundung.
§ 6 Organe der Gesellschaft	§ 6 Organe der Gesellschaft
Die Organe der Gesellschaft sind	Die Organe der Gesellschaft sind
1. der oder die Geschäftsführer	1. der oder die Geschäftsführer
2. die Gesellschafterversammlung	2. die Gesellschafterversammlung
3. der Aufsichtsrat.	3. der Aufsichtsrat.
§ 7 Geschäftsführung und Vertretung	§ 7 Geschäftsführung und Vertretung
Die Gesellschaft hat einen oder mehrere	Die Gesellschaft hat einen oder mehrere
Geschäftsführer, die durch Beschluss des	Geschäftsführer, die durch Beschluss des
Aufsichtsrats bestellt und abberufen werden.	Geschanshiller, die durch beschiuss des
Adisiontsiats bestellt and abbertalen werden.	Aufsichtsrats bestellt und abberufen werden.
Adisionistats bestellt und abbeidien werden.	•
Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt	•
	Aufsichtsrats bestellt und abberufen werden.
Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein.	Aufsichtsrats bestellt und abberufen werden. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein.
Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird	Aufsichtsrats bestellt und abberufen werden. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird
Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer	Aufsichtsrats bestellt und abberufen werden. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer
Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen	Aufsichtsrats bestellt und abberufen werden. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen
Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer	Aufsichtsrats bestellt und abberufen werden. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer
Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen	Aufsichtsrats bestellt und abberufen werden. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen
Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.	Aufsichtsrats bestellt und abberufen werden. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann einem, mehreren oder	Aufsichtsrats bestellt und abberufen werden. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann einem, mehreren oder
Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann einem, mehreren oder allen Geschäftsführern	Aufsichtsrats bestellt und abberufen werden. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann einem, mehreren oder allen Geschäftsführern
Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann einem, mehreren oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung	Aufsichtsrats bestellt und abberufen werden. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann einem, mehreren oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung
Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann einem, mehreren oder allen Geschäftsführern	Aufsichtsrats bestellt und abberufen werden. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann einem, mehreren oder allen Geschäftsführern

Dies gilt auch im Falle der Liquidation der Gesellschaft.

2. Die Geschäftsführung bedarf zur Durchführung außergewöhnlicher Geschäftsführungsmaßnahmen der Zustimmung durch Aufsichtsratsbeschluss. Die Gesellschafterversammlung kann die zustimmungspflichtigen Geschäftsführungsmaßnahmen durch Gesellschafterbeschluss konkretisieren.

Die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführung im Außenverhältnis sowie weitere Zustimmungserfordernisse der Gesellschafterversammlung nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag bleiben unberührt.

3. Die Geschäftsführung hat so rechtzeitig vor Beginn jedes Geschäftsjahres der Gesellschafterversammlung einen Wirtschaftsplan zur Genehmigung vorzulegen, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres darüber beschließen kann. Dieser muss in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Geschäftsjahr mindestens einen Erfolgs- und Vermögensplan sowie eine Stellenübersicht enthalten. Der Wirtschaftsführung ist außerdem eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Den Gesellschaftern sind der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung zu übersenden. Über die Entwicklung des Geschäftsjahres unterrichtet die Geschäftsführung regelmäßig den Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung.

§ 8 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafter beschließen in allen gesetzlich oder durch Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen, insbesondere über:
a) Änderungen des Gesellschaftsvertrags einschließlich Kapitalerhöhung und Kapitalherabsetzung;

- b) die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands durch die Gesellschaft;
- c) den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG;

Dies gilt auch im Falle der Liquidation der Gesellschaft.

2. Die Geschäftsführung bedarf zur Durchführung außergewöhnlicher Geschäftsführungsmaßnahmen der Zustimmung durch Aufsichtsratsbeschluss. Die Gesellschafterversammlung kann die zustimmungspflichtigen Geschäftsführungsmaßnahmen durch Gesellschafterbeschluss konkretisieren.

Die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführung im Außenverhältnis sowie weitere Zustimmungserfordernisse der Gesellschafterversammlung nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag bleiben unberührt.

3. Die Geschäftsführung hat so rechtzeitig vor Beginn jedes Geschäftsjahres der Gesellschafterversammlung einen Wirtschaftsplan zur Genehmigung vorzulegen, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres darüber beschließen kann. Dieser muss in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Geschäftsjahr mindestens einen Erfolgs- und Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm sowie eine Stellenübersicht enthalten. Der Wirtschaftsführung ist außerdem eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Den Gesellschaftern sind der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung zu übersenden. Über die Entwicklung des Geschäftsjahres unterrichtet die Geschäftsführung regelmäßig den Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung.

§ 8 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafter beschließen in allen gesetzlich oder durch Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen, insbesondere über:
a) Änderungen des Gesellschaftsvertrags einschließlich Kapitalerhöhung und Kapitalherabsetzung;
b) die Übernahme neuer Aufgaben von

- b) die Ubernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands durch die Gesellschaft;
- c) den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG;

- d) die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
- e) die Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrats;
- f) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses;
- g) die Bestellung des Abschlussprüfers;
- h) die Verabschiedung des von den Geschäftsführern aufgestellten Wirtschaftsplans;
- i) wesentliche Änderung und Beendigung von Dienstleistungsverträgen mit der Stadt Bad Waldsee.

§ 9 Gesellschafterbeschlüsse

1. Gesellschafterbeschlüsse werden in einer Gesellschafterversammlung gefasst. Hierzu sind die Gesellschafter mit eingeschriebenem Brief mindestens zwei Wochen vorher zu laden.

- 2. Soweit nichts anderes geregelt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der vorhandenen Stimmen gefasst. Abweichend davon werden Beschlüsse nach § 8 i) mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gefasst. Je 50,00 € eines Geschäftsanteils ergeben eine Stimme.
- 3. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung nur von einem anderen Gesellschafter oder von einem Dritten vertreten lassen, der in solchen Fällen zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet ist. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.

Auf alle Bestimmungen betreffend die Form und Frist kann bei Zustimmung aller Gesellschafter verzichtet werden.

Die Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit von Gesellschafterbeschlüssen kann nur innerhalb von zwei Monaten nach Zugang des Beschlussprotokolls geltend gemacht werden.

4. Die Gesellschafterversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Vorsitzender ist der jeweilige Bürgermeister der Stadt Bad Waldsee.

- d) die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
- e) die Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrats;
- f) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses;
- g) die Bestellung des Abschlussprüfers;
- h) die Verabschiedung des von den Geschäftsführern aufgestellten Wirtschaftsplans;
- i) wesentliche Änderung und Beendigung von Dienstleistungsverträgen mit der Stadt Bad Waldsee.

§ 9 Gesellschafterbeschlüsse

- 1. Gesellschafterbeschlüsse werden in einer Gesellschafterversammlung gefasst. Hierzu sind die Gesellschafter mit eingeschriebenem Brief mindestens zwei Wochen vorher zu laden.
- 2. Im Falle von Krisensituationen, wie beispielsweise während Pandemien, kann die Gesellschafterversammlung auch im schriftlichen Verfahren oder per Telefon- und/ oder Videokonferenz abgehalten werden.
- 3. Soweit nichts anderes geregelt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der vorhandenen Stimmen gefasst. Abweichend davon werden Beschlüsse nach § 8 i) mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gefasst. Je 50,00 € eines Geschäftsanteils ergeben eine Stimme.
- 4. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung nur von einem anderen Gesellschafter oder von einem Dritten vertreten lassen, der in solchen Fällen zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet ist. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.

Auf alle Bestimmungen betreffend die Form und Frist kann bei Zustimmung aller Gesellschafter verzichtet werden.

Die Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit von Gesellschafterbeschlüssen kann nur innerhalb von zwei Monaten nach Zugang des Beschlussprotokolls geltend gemacht werden.

5. Die Gesellschafterversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Vorsitzender ist der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Bad Waldsee.

§ 10 Zusammensetzung des Aufsichtsrats/ Mitgliedschaft

- Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus vier Mitgliedern, und zwar
- a) dem Bürgermeister der Stadt Bad Waldsee;b) drei vom Gemeinderat der Stadt Bad
- Waldsee gewählten Vertretern des Gemeinderats.
- 2. Für jedes nach Abs. 1 b) zu bestellende Aufsichtsratsmitglied ist gleichzeitig mit seiner Bestellung durch den Gemeinderat der Stadt Bad Waldsee ein Ersatzmitglied zu bestellen, das Mitglied des Aufsichtsrates wird, wenn das Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit wegfällt. Der Bürgermeister der Stadt Bad Waldsee wird ggf. durch seinen Ständigen Vertreter vertreten.
- Die Amtsdauer des Aufsichtsrats endet mit Ablauf der jeweiligen Wahlperiode des Gemeinderats. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur ersten Sitzung des neuen Aufsichtsrats weiter.
- 4. Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat erlischt beim Bürgermeister mit dem Ausscheiden aus dem Amt und bei Gemeinderäten mit dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat oder der Zurücknahme der Bestellung.
- 5. Aufsichtsratsmitglieder und Ersatzmitglieder können ohne Angabe von Gründen vor Ablauf ihrer Amtszeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft das Amt niederlegen.
- 6. Die Aufsichtsratsmitglieder haben Anspruch auf ein Sitzungsgeld entsprechend der "Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit" der Stadt Bad Waldsee.

§ 11 Vorsitz und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

1. Der Bürgermeister der Stadt Bad Waldsee ist Vorsitzender des Aufsichtsrats kraft Amtes. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter für die in § 10 Abs. 3 festgelegte Amtsdauer. Scheidet der Stellvertreter während seiner Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen. Der Stellvertreter hat die Rechte des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist.

§ 10 Zusammensetzung des Aufsichtsrats/ Mitgliedschaft

- 1. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus vier Mitgliedern, und zwar
- a) dem Oberbürgermeister der Stadt Bad Waldsee;
- b) drei vom Gemeinderat der Stadt Bad Waldsee gewählten Vertretern des Gemeinderats.
- 2. Für jedes nach Abs. 1 b) zu bestellende Aufsichtsratsmitglied ist gleichzeitig mit seiner Bestellung durch den Gemeinderat der Stadt Bad Waldsee ein Stellvertreter zu bestellen, welcher das Mitglied des Aufsichtsrates im Verhinderungsfall vertritt. Der Oberbürgermeister der Stadt Bad Waldsee wird ggf. durch seinen Ständigen Vertreter vertreten.
- 3. Die Amtsdauer des Aufsichtsrats endet mit Ablauf der jeweiligen Wahlperiode des Gemeinderats. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur ersten Sitzung des neuen Aufsichtsrats weiter.
- 4. Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat erlischt beim Oberbürgermeister mit dem Ausscheiden aus dem Amt und bei Gemeinderäten mit dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat oder der Zurücknahme der Bestellung.
- 5. Aufsichtsratsmitglieder und Stellvertreter können ohne Angabe von Gründen vor Ablauf ihrer Amtszeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft das Amt niederlegen.
- 6. Die Aufsichtsratsmitglieder haben Anspruch auf ein Sitzungsgeld entsprechend der "Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit" der Stadt Bad Waldsee.

§ 11 Vorsitz und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

1. Der Oberbürgermeister der Stadt Bad Waldsee ist Vorsitzender des Aufsichtsrats kraft Amtes. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter für die in § 10 Abs. 3 festgelegte Amtsdauer. Scheidet der Stellvertreter während seiner Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen. Der

- 2. Der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter beruft den Aufsichtsrat ein, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von mindestens einem Geschäftsführer oder einem Aufsichtsratsmitglied beantragt wird. Der Aufsichtsrat soll eine Sitzung im Kalenderhalbjahr abhalten.
- 3. Der Aufsichtsrat ist schriftlich, per Telefax oder E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von einer Woche einzuberufen.

Die Ladung erfolgt durch den Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter, ersatzweise durch einen Geschäftsführer. Die Ladung ist ordnungsgemäß erfolgt, wenn diese rechtzeitig an die letzte bekannt gegebene Ladungsadresse versandt wird. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf 24 Stunden verkürzt werden und die Einberufung telefonisch erfolgen.

Sind sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates anwesend und wird kein Widerspruch erhoben, kann die Sitzung auch ohne Einhaltung von Form- und Fristvorschriften sowie unter Erweiterung der Tagesordnung abgehalten werden.

- 4. Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt.
- 5. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung form- und fristgerecht einberufen worden ist und mehr als die Hälfte seiner

Stellvertreter hat die Rechte des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist.

- 2. Aufsichtsratssitzungen unterliegen der Präsenzpflicht. Im Falle von Krisensituationen, wie beispielsweise während Pandemien, ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates befugt, die Präsenzpflicht aufzuheben. Er kann eine schriftliche Abstimmung oder eine Abstimmung per Telefon- und/oder Videokonferenz anordnen. An dieser Stelle ist kein Widerspruch gegen das Verfahren zulässig.
- 3. Der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter beruft den Aufsichtsrat ein, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von mindestens einem Geschäftsführer oder einem Aufsichtsratsmitglied beantragt wird. Der Aufsichtsrat soll eine Sitzung im Kalenderhalbjahr abhalten.
- 4. Der Aufsichtsrat ist schriftlich, per Telefax oder E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von einer Woche einzuberufen.

Die Ladung erfolgt durch den Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter, ersatzweise durch einen Geschäftsführer. Die Ladung ist ordnungsgemäß erfolgt, wenn diese rechtzeitig an die letzte bekannt gegebene Ladungsadresse versandt wird. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf 24 Stunden verkürzt werden und die Einberufung telefonisch erfolgen.

Nehmen sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates teil und wird kein Widerspruch erhoben, kann die Sitzung auch ohne Einhaltung von Formund Fristvorschriften sowie unter Erweiterung der Tagesordnung abgehalten werden.

- 5. Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt.
- 6. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung form- und fristgerecht einberufen worden ist und mehr als die Hälfte seiner

Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters anwesend sind.

Bei fehlender Beschlussfähigkeit ist nach den vorstehenden Bestimmungen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die dann immer beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Die Ladungsfrist verkürzt sich in diesem Falle auf drei Tage.

Ist bei der erneuten Versammlung der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter nicht anwesend, wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte einen Interimsvorsitzenden.

- 6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden ausschlaggebend.
- 7. Über Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen, die Ort und Tag der Sitzung, Teilnehmer, Tagesordnung und gefasste Beschlüsse festhält. Jedes Mitglied und die Gesellschaft können eine Abschrift verlangen.
- 8. Die Durchführung und Überwachung von Aufsichtsratsbeschlüssen und die Vertretung des Aufsichtsrates gegenüber Gerichten und Behörden sowie gegenüber der Gesellschaft obliegt dem Vorsitzenden.
- Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.

§ 12 Aufgaben des Aufsichtsrats

- 1. Auf den Aufsichtsrat finden § 52 Absatz 1 GmbHG und die dort genannten aktienrechtlichen Bestimmungen keine Anwendung.
- 2. Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung. Er hat sicherzustellen, dass er dazu ausreichend informiert wird und kann zu diesem Zweck jederzeit von der Geschäftsführung einen Bericht verlangen über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über

Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters teilnehmen.

Bei fehlender Beschlussfähigkeit ist nach den vorstehenden Bestimmungen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die dann immer beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Die Ladungsfrist verkürzt sich in diesem Falle auf drei Tage.

Nimmt an der erneuten Versammlung der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter nicht teil, wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte einen Interimsvorsitzenden.

- 7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Nichtteilnahme die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden ausschlaggebend.
- 8. Über Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen, die Ort und Tag der Sitzung, Teilnehmer, Tagesordnung und gefasste Beschlüsse festhält. Jedes Mitglied und die Gesellschaft können eine Abschrift verlangen.
- 9. Die Durchführung und Überwachung von Aufsichtsratsbeschlüssen und die Vertretung des Aufsichtsrates gegenüber Gerichten und Behörden sowie gegenüber der Gesellschaft obliegt dem Vorsitzenden.
- Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.

§ 12 Aufgaben des Aufsichtsrats

- 1. Auf den Aufsichtsrat finden § 52 Absatz 1 GmbHG und die dort genannten aktienrechtlichen Bestimmungen keine Anwendung.
- 2. Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung. Er hat sicherzustellen, dass er dazu ausreichend informiert wird und kann zu diesem Zweck jederzeit von der Geschäftsführung einen Bericht verlangen über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über

geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft erheblichen Einfluss haben können. Dem Aufsichtsrat können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung weitere Aufgaben übertragen werden.

3. Solange kein Aufsichtsrat bestellt ist, ist die Gesellschafterversammlung für die Aufgaben des Aufsichtsrats zuständig.

§ 13 Jahresabschluss, Ergebnisverwendung, Prüfung

- 1. Die Geschäftsführung hat innerhalb der ersten drei Monate eines Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr einen Jahresabschluss und einen Lagebericht aufzustellen. Jahresabschluss und Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen, sofern nicht die Vorschriften des Handelsgesetzbuches bereits unmittelbar gelten oder weitergehende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
- 2. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, den Jahresabschluss der Gesellschaft von einem Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen. Dabei ist der Abschlussprüfer zu beauftragen, den Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu prüfen, sofern nicht die Vorschriften des Handelsgesetzbuches unmittelbar gelten oder weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
- 3. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich zur Feststellung und zur Beschlussfassung über die Behandlung des Ergebnisses der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sind den Gesellschaftern zu übersenden.
- 4. Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bad Waldsee und den überörtlichen Prüfungsbehörden stehen die Rechte aus § 54

- geschäftliche Vorgänge bei diesen
 Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft
 erheblichen Einfluss haben können. Dem
 Aufsichtsrat können durch Beschluss der
 Gesellschafterversammlung weitere Aufgaben
 übertragen werden.
- 3. Solange kein Aufsichtsrat bestellt ist, ist die Gesellschafterversammlung für die Aufgaben des Aufsichtsrats zuständig.

§ 13 Jahresabschluss, Ergebnisverwendung, Prüfung

- 1. Die Geschäftsführung hat innerhalb der ersten drei Monate eines Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr einen Jahresabschluss und einen Lagebericht aufzustellen. Jahresabschluss und Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen, sofern nicht die Vorschriften des Handelsgesetzbuches bereits unmittelbar gelten oder weitergehende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
- 2. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, den Jahresabschluss der Gesellschaft von einem Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen. Dabei ist der Abschlussprüfer zu beauftragen, den Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu prüfen, sofern nicht die Vorschriften des Handelsgesetzbuches unmittelbar gelten oder weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
- 3. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich zur Feststellung und zur Beschlussfassung über die Behandlung des Ergebnisses der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sind den Gesellschaftern zu übersenden.
- 4. Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bad Waldsee und den überörtlichen Prüfungsbehörden stehen die Rechte aus § 54

des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu. Außerdem wird das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft nach Maßgabe von § 114 Absatz 1 GemO eingeräumt.

5. Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und dessen Ergebnis, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages sind im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Bad Waldsee sowie, soweit zwingend erforderlich, im Bundesanzeiger bekannt zu geben. Gleichzeitig mit der Bekanntgabe sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen. Auf die Auslegung ist in der Bekanntgabe hinzuweisen.

§ 14 Verfügung über Geschäftsanteile

Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen bedarf der schriftlichen Zustimmung aller übrigen Gesellschafter.

§ 17 Abs. 1 GmbHG bleibt unberührt.

§ 15 Einziehung von Geschäftsanteilen

- 1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig.
- 2. Die Einziehung des Geschäftsanteiles eines Gesellschafters ist ohne dessen Zustimmung zulässig, wenn
- a) sein Geschäftsanteil aufgrund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels gepfändet und die Pfändung nicht innerhalb von 3 Monaten durch anderweitige Befriedigung des Gläubigers als durch die Gesellschaft oder einen anderen Gesellschafter wieder aufgehoben wird;
- b) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit eines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat;
- c) in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund (entsprechend § 140 HGB) vorliegt, insbesondere der Gesellschafter Gesellschafterpflichten grob verletzt;

des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu.
Außerdem wird das Recht zur überörtlichen
Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung
der Gesellschaft nach Maßgabe von § 114
Absatz 1 GemO eingeräumt.

5. Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und dessen Ergebnis, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages sind im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Bad Waldsee sowie, soweit zwingend erforderlich, im Bundesanzeiger bekannt zu geben. Gleichzeitig mit der Bekanntgabe sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen. Auf die Auslegung ist in der Bekanntgabe hinzuweisen.

§ 14 Verfügung über Geschäftsanteile

Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen bedarf der schriftlichen Zustimmung aller übrigen Gesellschafter.

§ 17 Abs. 1 GmbHG bleibt unberührt.

§ 15 Einziehung von Geschäftsanteilen

- 1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig.
- 2. Die Einziehung des Geschäftsanteiles eines Gesellschafters ist ohne dessen Zustimmung zulässig, wenn
- a) sein Geschäftsanteil aufgrund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels gepfändet und die Pfändung nicht innerhalb von 3 Monaten durch anderweitige Befriedigung des Gläubigers als durch die Gesellschaft oder einen anderen Gesellschafter wieder aufgehoben wird;
- b) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit eines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat:
- c) in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund (entsprechend § 140 HGB) vorliegt, insbesondere der Gesellschafter Gesellschafterpflichten grob verletzt;

- d) sonstige Bestimmungen in diesem Gesellschaftsvertrag dies vorsehen.
- 3. Die Einziehung erfolgt durch schriftliche Mitteilung des Einziehungsbeschlusses gegenüber dem betroffenen Gesellschafter bzw. dessen Nachfolger; sie wird mit dem Zugang dieser Mitteilung wirksam.
- 4. Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Geschäftsanteil von der Gesellschaft erworben oder an die verbleibenden Gesellschafter entsprechend dem Verhältnis ihrer Nominalgeschäftsanteile oder an Dritte übertragen wird; ein Erwerb durch die Gesellschaft selbst setzt voraus, dass der Geschäftsanteil voll eingezahlt ist.
- Bei der Beschlussfassung über die Einziehung oder Übertragung des Geschäftsanteils hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht; der Beschluss bedarf der Einstimmigkeit.
- Die Einziehung erfolgt gegen Vergütung gemäß näherer Maßgabe in der Abfindungsregelung in diesem Gesellschaftsvertrag.
- 7. Der Beschluss über die Einziehung eines Geschäftsanteils oder die Abtretung an die Gesellschaft kann nur bedingt unter der Voraussetzung gefasst werden, dass durch die Zahlung der Abfindung das Stammkapital im Zeitpunkt der Zahlung der Abfindung nicht angegriffen wird. Im Falle der Abtretung an einen Mitgesellschafter oder an Dritte wird der Einziehungsbeschluss mit Zugang an den betroffenen Gesellschafter wirksam.

§ 16 Vergütung

- Die Einziehung oder die sonst nach Maßgabe der vorstehenden Vorschriften von der Gesellschaft angeordnete Übertragung des Geschäftsanteils erfolgt gegen Vergütung.
- 2. Die Vergütung entspricht soweit gesetzlich zulässig dem nachstehenden Wert der Geschäftsanteile. Als Wert gilt das anteilig auf diese Geschäftsanteile entfallende buchmäßige Eigenkapital im Sinne von § 266 HGB, wobei an die Stelle des Anteils am gezeichneten Kapital die auf die betroffenen Geschäftsanteile

- d) sonstige Bestimmungen in diesem Gesellschaftsvertrag dies vorsehen.
- 3. Die Einziehung erfolgt durch schriftliche Mitteilung des Einziehungsbeschlusses gegenüber dem betroffenen Gesellschafter bzw. dessen Nachfolger; sie wird mit dem Zugang dieser Mitteilung wirksam.
- 4. Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Geschäftsanteil von der Gesellschaft erworben oder an die verbleibenden Gesellschafter entsprechend dem Verhältnis ihrer Nominalgeschäftsanteile oder an Dritte übertragen wird; ein Erwerb durch die Gesellschaft selbst setzt voraus, dass der Geschäftsanteil voll eingezahlt ist.
- 5. Bei der Beschlussfassung über die Einziehung oder Übertragung des Geschäftsanteils hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht; der Beschluss bedarf der Einstimmigkeit.
- 6. Die Einziehung erfolgt gegen Vergütung gemäß näherer Maßgabe in der Abfindungsregelung in diesem Gesellschaftsvertrag.
- 7. Der Beschluss über die Einziehung eines Geschäftsanteils oder die Abtretung an die Gesellschaft kann nur bedingt unter der Voraussetzung gefasst werden, dass durch die Zahlung der Abfindung das Stammkapital im Zeitpunkt der Zahlung der Abfindung nicht angegriffen wird. Im Falle der Abtretung an einen Mitgesellschafter oder an Dritte wird der Einziehungsbeschluss mit Zugang an den betroffenen Gesellschafter wirksam.

§ 16 Vergütung

- Die Einziehung oder die sonst nach Maßgabe der vorstehenden Vorschriften von der Gesellschaft angeordnete Übertragung des Geschäftsanteils erfolgt gegen Vergütung.
- 2. Die Vergütung entspricht soweit gesetzlich zulässig dem nachstehenden Wert der Geschäftsanteile. Als Wert gilt das anteilig auf diese Geschäftsanteile entfallende buchmäßige Eigenkapital im Sinne von § 266 HGB, wobei an die Stelle des Anteils am gezeichneten Kapital die auf die betroffenen Geschäftsanteile

geleisteten Einlagen treten, wenn das gezeichnete Kapital nicht voll einbezahlt ist.

Maßgebend für die Berechnung ist die Bilanz der Gesellschaft für das letzte dem Ausscheiden vorangegangene Geschäftsjahr. Erfolgt das Ausscheiden auf das Ende eines Geschäftsjahres, so ist für die Berechnung der Entschädigung die Bilanz für dieses Geschäftsjahr maßgebend.

- 3. Ein Anspruch auf Dividende für das Geschäftsjahr, dessen Bilanz für die Berechnung der Entschädigung maßgebend ist, und für das im Zeitpunkt des Ausscheidens laufende Geschäftsjahr steht dem ausgeschiedenen Gesellschafter nicht zu.
- 4. Kommt eine Einigung über die Abfindung binnen sechs Monaten nach dem Tag des Ausscheidens nicht zustande, so wird sie von einem Schiedsgutachter verbindlich festgesetzt, den der Präsident der für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer auf Antrag der Gesellschaft oder des ausgeschiedenen Gesellschafters bestimmt, falls eine Einigung über die Person des Schiedsgutachters nicht erfolgt. Die Kosten der Ermittlung der Abfindung sind von der Gesellschaft und dem ausscheidenden Gesellschafter je zur Hälfte zu tragen.
- 5. Die Vergütung ist in drei gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Der erste Teilbetrag ist sechs Monate nach Erklärung der Einziehung oder der sonstigen Übertragung des Geschäftsanteils zahlbar. Die folgenden Teilbeträge sind jeweils ein Jahr nach Fälligkeit des vorausgehenden Teilbetrages zur Zahlung fällig. Steht zu einem Fälligkeitstag die Höhe der Vergütung noch nicht fest, hat die Gesellschaft aufgrund einer Schätzung am Fälligkeitstag Abschlagszahlungen auf Hauptbetrag und Zinsen zu leisten.
- 6. Der jeweils offen stehende Teil der Vergütung ist vom Tage der Einziehung oder der sonstigen Übertragung des Geschäftsanteils zu einem Zinssatz von 3 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Die Zinsen auf den jeweils offen stehenden Teil der Vergütung sind jährlich im Nachhinein zu dem Zeitpunkt zahlbar, zu dem ein Teilbetrag der Vergütung zu zahlen ist. Die Vergütung kann ganz oder teilweise

- geleisteten Einlagen treten, wenn das gezeichnete Kapital nicht voll einbezahlt ist.
 Maßgebend für die Berechnung ist die Bilanz der Gesellschaft für das letzte dem Ausscheiden vorangegangene Geschäftsjahr. Erfolgt das Ausscheiden auf das Ende eines Geschäftsjahres, so ist für die Berechnung der Entschädigung die Bilanz für dieses Geschäftsjahr maßgebend.
- 3. Ein Anspruch auf Dividende für das Geschäftsjahr, dessen Bilanz für die Berechnung der Entschädigung maßgebend ist, und für das im Zeitpunkt des Ausscheidens laufende Geschäftsjahr steht dem ausgeschiedenen Gesellschafter nicht zu.
- 4. Kommt eine Einigung über die Abfindung binnen sechs Monaten nach dem Tag des Ausscheidens nicht zustande, so wird sie von einem Schiedsgutachter verbindlich festgesetzt, den der Präsident der für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer auf Antrag der Gesellschaft oder des ausgeschiedenen Gesellschafters bestimmt, falls eine Einigung über die Person des Schiedsgutachters nicht erfolgt. Die Kosten der Ermittlung der Abfindung sind von der Gesellschaft und dem ausscheidenden Gesellschafter je zur Hälfte zu tragen.
- 5. Die Vergütung ist in drei gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Der erste Teilbetrag ist sechs Monate nach Erklärung der Einziehung oder der sonstigen Übertragung des Geschäftsanteils zahlbar. Die folgenden Teilbeträge sind jeweils ein Jahr nach Fälligkeit des vorausgehenden Teilbetrages zur Zahlung fällig. Steht zu einem Fälligkeitstag die Höhe der Vergütung noch nicht fest, hat die Gesellschaft aufgrund einer Schätzung am Fälligkeitstag Abschlagszahlungen auf Hauptbetrag und Zinsen zu leisten.
- 6. Der jeweils offen stehende Teil der Vergütung ist vom Tage der Einziehung oder der sonstigen Übertragung des Geschäftsanteils zu einem Zinssatz von 3 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Die Zinsen auf den jeweils offen stehenden Teil der Vergütung sind jährlich im Nachhinein zu dem Zeitpunkt zahlbar, zu dem ein Teilbetrag der Vergütung zu zahlen ist. Die Vergütung kann ganz oder teilweise

vorzeitig geleistet werden, der ausscheidende Gesellschafter hat keinen Anspruch auf dadurch entgehende Zinszahlungen. Falls Zahlungen gegen § 30 Abs. 1 GmbHG verstoßen würden, gelten Zahlungen auf den Hauptbetrag als zum vereinbarten Satz verzinslich gestundet, Zinszahlungen als unverzinslich gestundet.

- 6. Die Vergütung ist durch Bürgschaft einer inländischen Bank oder Sparkasse oder durch ein gleichwertiges Sicherungsmittel zu sichern.
- 7. Verlangt die Gesellschaft die Übertragung eines Geschäftsanteils oder Teiles eines Geschäftsanteils an sich oder einen Dritten, gelten die vorstehenden Regelungen mit der Maßgabe, dass die Vergütung vom Erwerber des Geschäftsanteils oder Teils des Geschäftsanteils geschuldet wird und die Gesellschaft für deren Zahlung wie ein Bürge haftet, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat. Abs. 5 bleibt unberührt.

§ 17 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen – soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nicht abweichend geregelt – nur im Bundesanzeiger.

§ 18 Gründungsaufwand

Den Gründungsaufwand bis zum Höchstbetrag von 2.500,00 € trägt die Gesellschaft; etwa darüber hinausgehende Gründungskosten tragen die Gesellschafter.

vorzeitig geleistet werden, der ausscheidende Gesellschafter hat keinen Anspruch auf dadurch entgehende Zinszahlungen. Falls Zahlungen gegen § 30 Abs. 1 GmbHG verstoßen würden, gelten Zahlungen auf den Hauptbetrag als zum vereinbarten Satz verzinslich gestundet, Zinszahlungen als unverzinslich gestundet.

- 7. Die Vergütung ist durch Bürgschaft einer inländischen Bank oder Sparkasse oder durch ein gleichwertiges Sicherungsmittel zu sichern.
- 8. Verlangt die Gesellschaft die Übertragung eines Geschäftsanteils oder Teiles eines Geschäftsanteils an sich oder einen Dritten, gelten die vorstehenden Regelungen mit der Maßgabe, dass die Vergütung vom Erwerber des Geschäftsanteils oder Teils des Geschäftsanteils geschuldet wird und die Gesellschaft für deren Zahlung wie ein Bürge haftet, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat. Abs. 5 bleibt unberührt.

§ 17 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen – soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nicht abweichend geregelt – nur im Bundesanzeiger.

§ 18 Gründungsaufwand

Den Gründungsaufwand bis zum Höchstbetrag von 2.500,00 € trägt die Gesellschaft; etwa darüber hinausgehende Gründungskosten tragen die Gesellschafter.

Beratungs- I	Kennung	Gremium	Datum
Beschluss	öffentlich	Gemeinderat	02.05.2022

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der städtischen Eigenbetriebe zum 1.1.2023

I. Beschlussvorschlag:

- 1. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe
 - Städtische Rehakliniken,
 - Städtische Abwasserbeseitigung und
 - Städtisches Alten- und Pflegeheim Spital zum Hl. Geist

wird zum 1.1.2023 weiterhin nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung auf Grundlage des Handelsgesetzbuchs geführt.

2. Bei einer anstehenden Änderung bzw. Ergänzung der jeweiligen Betriebssatzungen wird die Entscheidung, das Rechnungswesen nach HGB zu führen, mit aufgenommen.

II. zu beraten ist

über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe zum 1.1.2023.

III. zum Sachverhalt:

Mit dem Gesetz zur Änderung des Eigenbetriebsgesetzes, des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und der Gemeindeordnung vom 17.06.2020 wurden einige Paragraphen des Eigenbetriebsgesetzes neu gefasst. Unter anderem wurde in § 12 Abs. 3 EigBG geregelt, dass in der Betriebssatzung festzulegen ist, ob die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs oder auf der Grundlage der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften für die Kommunale Doppik erfolgen soll. Die Änderung bzw. Ergänzung der Betriebssatzung ist nach § 19 Abs. 2 EigBG spätestens bei der nächsten Änderung oder einem Neuerlass der Betriebssatzung durchzuführen.

Das Wahlrecht, das Rechnungswesen entweder nach HGB oder nach der Kommunalen Doppik zu führen, war auch vor der Novellierung des Eigenbetriebsrechts schon vorhanden. Bislang werden alle städtischen Eigenbetriebe auf Grundlage des HGB geführt.

Die Verwaltung schlägt vor, dieses Rechnungssystem bei allen Betrieben beizubehalten, auch wenn die Entscheidung nicht einheitlich, sondern für jeden Eigenbetrieb extra getroffen werden

muss. Insbesondere auch vor dem Hintergrund der europaweiten Entwicklung von European Public Sector Accounting Standards ist die Eigenbetriebsverordnung auf Grundlage des Handelsgesetzbuchs die bessere Wahl. Hinzukommt, dass bei Beibehaltung der handelsrechtlich geprägten Wirtschafts- und Rechnungsführung keine Eröffnungsbilanz aufzustellen ist.

IV. weitere Überlegungen:

Bad Waldsee, 05.04.2022

gez. Ludy/ Winter